

Michael Baumgarten

## **An die Freunde aus dem Gefängniß**

Berlin: Springer, 1862

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767454227>

Druck Freier  Zugang



# An die Freunde

aus dem Gefängniß.

Von

M. Baumgarten,

Dr. und Professor der Theologie.

~~~~~

Wo mir Friede und Ruhe nicht will gelassen werden, so bitte ich, daß ihn Niemand fürnehme, mich müde oder matt zu machen, denn mein Geist, mir von Gott gegeben, also stehet, daß ich eher vertraue, die ganze Welt müde zu machen. Mein Fels, auf den ich baue, steht fest, wird mir auch nicht wanken noch sinken, obgleich alle höllischen Pforten dawider streiten, des Alles bin ich gewiß.

Luther.

—•••—

Berlin, 1862.

Verlag von Julius Springer.



Aufgeschnittene und gelesene Exemplare werden nicht zurückgenommen.



# An die Freunde

aus dem Gefängniß.

Von

M. Baumgarten,

Dr. und Professor der Theologie.



Wo mir Friede und Ruhe nicht will gelassen  
werden, so bitte ich, daß ihm Niemand sühnehme,  
mich milde oder matt zu machen, denn mein Geist,  
mir von Gott gegeben, also stehet, daß ich eher  
vertraue, die ganze Welt milde zu machen. Mein  
Fels, auf den ich baue, steht fest, wird mir auch  
nicht wanken noch sinken, obgleich alle höllischen  
Pforten dawider freiten, des Alles bin ich gewiß.

Luther.

---

Berlin, 1862.

Verlag von Julius Springer.

Die Kunst der ...

aus dem ...



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1881

Verlag von ...

Die Ihr nah oder fern meinem bisherigen Gange mit herzlicher Theilnahme gefolgt seid, weil Ihr Euch meiner, des Verlästerten und Verfolgten, nicht schämet, seid mir gegrüßt aus voller Seele von diesem Orte meiner Verbannung.

Es ist mir eben so sehr Bedürfniß wie Pflicht, vor Euch unverholen auszusprechen, was in mir in meiner gegenwärtigen Lage vorgeht. Nämlich meine beiden Schriften: „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg“ und „Soll die mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen?“ sind von dem akademischen Gericht hier selbst als verbrecherisch verurtheilt; sie selbst sollen vernichtet werden und ich auf sechs Wochen der Freiheit beraubt sein. Zugleich bin ich mit einem neuen Preßproceß wegen des „Paniers der Rettung“ bedroht, wegen welcher Schrift zwei meiner Schüler bereits zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt sind. Das ist meine augenblickliche Lage nach vierjährigen oder genau genommen nach sechsjährigen zahl- und namenlosen Quälereien.

Gestattet es mir, Freunde und Brüder, daß ich Euch zuvörderst bekenne: nicht gering ist mein Leiden. Weil ich mich bei Allem, was mich betroffen hat, aufrecht halte und meinen Gang mit festem Schritte verfolge, so denkt vielleicht Einer und Anderer, ich möge wohl mit einer recht unempfindlichen und phlegmatischen Constitution begabt sein, so daß ich Vieles von dem, was über mich kommt, wenig oder gar nicht fühle. Indessen so bequem ist es mir nicht gemacht, und wer nur wenig nachdenkt, wird auch bald begreifen, daß die Streiche, unter denen ich zu leiden habe, nicht etwa diesem oder jenem Nerv empfindlich sind, nein, sie treffen mit starkem Schlag die menschliche Natur selbst. Von den ersten Ansätzen der Verfol-

Baumgarten, Aus dem Gefängniß.

1

gung, so kränkend und verlegend sie waren, will ich schweigen; aber jenes Morgens muß ich gedenken, als ich, erfüllt von dem Gedanken an die Vorlesung über die Geschichte des Paulus plötzlich officiell und öffentlich als ein abtrünniger Lehrer und ruchloser Mensch an den Pranger gestellt wurde; durch welchen Act mir zugleich der Mund geschlossen wurde und meine äußere Existenz an den dünnen Faden einer schwer zu erfüllenden Bedingung geknüpft ward. Die ganze deutsche Christenheit schrie auf über solchen Gewaltact in einem protestantischen Lande, und weil ich überzeugt bin, daß ein solches tumultuarisches Verfahren gegen einen kirchlichen Lehrer die Landeskirche mit dem Untergang ihrer heiligsten Güter bedroht, so bin ich nicht ermüdet, alles Mögliche zu versuchen, um alle irgend kompetenten Behörden des Landes gegen diese Gefahr der Seelen und Gewissen anzurufen. Aber allenthalben harte Herzen, taube Ohren, verschlossene Thüren! In einem Lande, in welchem die Freiheit des öffentlichen Lebens unbekannt ist, beherrscht die Macht der officiellen Auctoritäten auch das sociale Leben. Man kann sich denken, welch' eine Fülle von Bitterkeiten mit einem solchen Stande der Verfolgung, als in welchem ich mich nun jahrelang befinde, in Mecklenburg verbunden ist. Dazu stehe ich nicht allein; ich habe Frau und Kind, und durch diese Gemeinschaft wird manche Kränkung für mich verdreifacht: als die Gebannten und Ausfägigen müssen wir hier seit Jahren einhergehen. Und nun soll diese kleine einsame Hausgemeinde noch auseinander gerissen werden: als ein Verbrecher werde ich in Zwang und Haft gethan und muß getrennt sein von „meiner Augen Lust“ (Ez. 24, 16), und mein treues Weib, mein liebes Kind kann sich nicht zeigen, ohne der Neugierde der Menge und dem Hohn der Widersacher zum Spektakel zu dienen. Doch das allertiefste Weh meiner Seele kann ich nur vor einer sehr vertrauten und geweihten Seele aussprechen. O, es ist kein Nerv in unserem Leibe, der nicht von diesem Leiden berührt wird. Fürwahr, es giebt Momente, in denen ich sprechen möchte: habt ihr denn nicht einen Block und ein scharfes Beil, oder einen Holzstoß und einen Feuerbrand? — Seid barmherzig und macht ein rasches Ende!

Doch nun genug der Klage! Denn noch ein Mehreres und Besseres habe ich auf dem Herzen. Zeit und Ort ist gar sehr dazu angethan, zur ernstesten und gewissenhaften Selbstprüfung einzuladen. Wie? so fragt es in mir, hättest du dir nicht einen großen Theil deiner Leiden ersparen können, wenn du, nachdem du gegen dieses unglückliche und finstere Land deine Pflicht gethan, den mecklenburgischen Staub von den Füßen geschüttelt hättest? Oft haben Wohlwollende mir diesen Rath gegeben, und auch jetzt tritt er mit lockender Stimme an mich heran. Glaubst es mir, Freunde, ich habe diesen Rath oft und viel von allen Seiten gesehen und erwäge ihn auch jetzt wiederum mit Ernst; aber gut habe ich ihn niemals finden können und auch jetzt nicht. Aus Vielem, was ich dagegen zu sagen habe, will ich nur dieses Eine hervorheben: wenn die evangelische Christenheit nicht mehr so viel Kraft besitzt, um eine in ihrem eignen Namen und in ihrer eignen Mitte geschehene, offenkundige und durch Nichts zu entschuldigende Missethat zu sühnen, dann ist mir die ganze Welt eine Wüstenei und ich erscheine mir allenthalben als ein Gebannter. Nun gut, sagen Einige von Euch, wenn du denn in Mecklenburg bleiben mußt, warum hältst du dich nicht still und geduldig, oder wenn du sprechen mußt, warum richtest du deine Rede nicht so ein, daß du dem weltlichen Richter nicht in die Hände fallen kannst? Mit einem Gleichniß will ich Euch darauf antworten: Tag und Nacht sehe ich hier in Mecklenburg ein Feuer brennen, welches immer weiter um sich greift; ich sehe ferner, daß die meisten Menschen schlafen, und die bestellten Wächter schlafen am allerfestesten. Bin ich denn ein Träumer oder Gespensterseher? Das tausendstimmige Zeugniß der evangelischen Christenheit für das Vorhandensein des Feuers sowohl wie des Schlafes in Mecklenburg liegt Jedermann vor Augen, auch weiß man, daß ich dem Feuer zunächst stehe, und daß ich den Zustand der Schlafenden durch die intimste Erfahrung kennen gelernt. Ich müßte mich nun doch selbst verachten, wenn ich nicht mit ganzer Kraft meine Stimme zu erheben und den Einen und Anderen der Schlafenden am Arme zu rütteln versuchte, ich thue damit ja nur das Werk der Liebe, die uns nicht bloß bei hoher Strafe geboten, sondern uns auch in's Herz

geschrieben ist. Und es ist doch auch mein Rufen bisher nicht ganz vergeblich gewesen. Mancher ist aufgewacht vom Schlaf und sucht sein Haus zu schützen vor dem brennenden Feuer. Noch vor wenigen Wochen kam ein 78jähriger Mann aus dem Volke vom Lande zu mir herein, um mir seine Freude über das „Panier der Rettung“, welches nun schon von zwei Gerichten zur Vernichtung verdammt ist, zu bezeugen; derselbe klagte mit weinenden Augen über die gegenwärtige falsche Theologie, welche den Glauben in eine Formel verwandele, er klagte über das falsche Kirchenthum, welches den Gewissen Zwang auflege, und zwar war eben das sein Schmerz, daß, wie er sich ausdrückte, das Christenthum bei diesem Treiben immer mehr zu Grunde gehe. Trotz alledem wollen nun unsere Richter schlechterdings von einem Feuer und einem Schlafe in unserer Landeskirche Nichts wissen; sie schauen umher in der Landeskirche und finden, wie einst Bischof Laud, Alles in Ordnung. Sie haben Nichts dagegen, wenn ich meinerseits einer Wahnvorstellung nachhänge, sie geben mir auch die Erlaubniß, nach diesem meinem Wahne zu handeln; nur dürfe ich nichts Anderes thun, als Flüstern und Winken, denn so ungefähr beschreiben sie die objective Kritik, welche erlaubt sei. Da ich nun bisher der Meinung gewesen bin, daß man einen schlafenden Menschen durch Flüstern und Winken nicht vor dem Feuer retten könne, und weil ich nicht gern meine Christenpflicht versäumen wollte, so habe ich gethan, was den Umständen angemessen und nothwendig war. Als bald sagen nun die Richter: in flagranti haben wir dich ergriffen, du bist Einer der losen Vuben, welche durch Feuerlärm boshaft die Leute necken und die bürgerliche Ruhe stören, und ob solchem verbrecherischen Unterfangen setzen wir dich in ein stilles Verwahrsam.

Daß dies der Sinn und Geist der jetzt wider mich zum Vollauf gekommenen Verfolgung ist, will ich nunmehr aus den Verhandlungen und Acten erweisen und somit darthun, daß es nicht um Unrecht ist, daß ich hier als ein Uebelthäter sitzen muß.

Nicht wenig erstaunt war ich, als vor vier Jahren das akademische Gericht meine erste Vertheidigungsschrift: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“, vor sein Forum zu ziehen unternahm. Ich

war nämlich der Meinung, daß, wenn die Geschichte, auf deren Stimme man doch jetzt allgemein und zwar mit Recht ein so großes Gewicht legt, irgend Etwas beweist, es dieses sei, daß jede Einmischung weltlicher Behörden in kirchliche Streitigkeiten jedesmal von schlimmen Folgen begleitet ist. In diesem Sinne erlaubte ich mir, meine Herrn Richter auf den Vorgang eines römischen Rechtsmannes, des Prokonsuls Gallio, hinzuweisen, welcher die Juden, die den Apostel Paulus bei ihm ohne Zweifel, wie ihre Genossen in Thessalonich, als einen staatsgefährlichen Mann verklagten, mit der Weisung heimschickte, Streitigkeiten über das Gesetz möchten sie unter sich abmachen. Eine trockene Berufung auf das Preßgesetz genügte meinen Richtern, um diese durch den Erfolg so sehr bewährte Weisheit des Römers, eines Bruders des Philosophen Seneca, als antiquirt und unanwendbar abzuweisen. Jetzt, nachdem meine kirchlichen Gegner seit 2½ Jahren gänzlich verstummt sind, scheint mir das Eingehen der Gerichte auf die kirchliche Polemik noch bedenklicher zu sein. Mich wundert, daß die Gerichte nicht merken, daß ihnen ein Dienst zugemuthet wird, dessen Leistung unmöglich ihrem Ansehen günstig sein könne. Dazu kommt, daß der Anfang unserer kirchlichen Wirren ein sehr spezifisches Merkmal trägt, welches, wie mir scheint, jeden Juristen von vorn herein abschrecken müßte, in officieller Richtung bei den Folgen dieser Wirren thätig zu sein. Dieser Anfang besteht in dem Acte, durch welchen ein bisher in der evangelischen Christenheit allgemein als rechtgläubig anerkannter Lehrer der Landeskirche gänzlich formlos ohne Verhör und Verhandlung öffentlich als ein ruchloser Ketzer verurtheilt worden ist, von welchem Anfang außerdem zwei berühmte lutherische Kanonisten in öffentlichen Gutachten nachgewiesen haben, daß derselbe mit den Grundbedingungen und mit den in Kraft und Geltung stehenden Grundgesetzen unserer Landeskirche in offenbarem Widerspruch stehe. Es wird mir schwer zu begreifen, wie es ein Jurist über sich gewinnen kann, über die Folgen eines solchen Anfanges richterlich zu erkennen, wenn er nicht mit der Forderung auftritt, daß vor Allem eben dieser uranfängliche Umsturz des Rechtes rectificirt werden müsse, ehe von etwas Weiterem in Beziehung auf

Recht in dieser Sache die Rede sein könne. Es liegt nun jetzt nichtsdestoweniger die Thatsache vor, daß alle höheren Gerichte der mecklenburgischen Lande sich anscheinend mit leichter Mühe über diese zweifachen Bedenken hinweggesetzt haben. In Folge von Denunciationen des Ministeriums haben über die kirchlichen Streitfachen unter uns erkannt und die kirchlichen Behörden in Schutz genommen: das akademische Gericht zu wiederholten Malen, das sogenannte Judicium mixtum, das Obergericht zu Rostock, die Justizkanzlei zu Strelitz, die Justizkanzlei zu Rostock, die Justizkanzlei zu Güstrow zweimal, das Oberappellationsgericht zweimal; die Justizkanzlei zu Schwerin hat in dem Proceß gegen die 600 allerdings ein freisprechendes Erkenntniß abgegeben, jedoch auf eine principielle Begründung ihres Urtheils hat sich dieselbe nicht eingelassen.

Für den Fall, daß die Gerichte trotz der abmahrenden Bedenken sich auf Behandlung unserer kirchlichen Streitliteratur einzulassen wollten, habe ich seit vier Jahren ein zweifaches Verlangen an dieselben gerichtet, und ich hoffe, die Freunde werden mir die Berechtigung dieses doppelten Verlangens gerne zugeben. Ich habe verlangt, die Gerichte müßten bei diesen Dingen der protestantischen Grundprincipien mit ganzem Ernste eingedenk und zweitens müßten sie den Muth haben, dem ersten Anlaß und Anfang dieser ganzen Verwirrung fest und klar in's Angesicht zu schauen. Man sollte denken, das Eine wie das Andere verstehe sich so sehr von selber, daß weiter Nichts nöthig wäre, als einfach daran zu erinnern; da ich aber nunmehr aus Erfahrung weiß, daß die genannten und, wie ich meine, sehr einleuchtenden Postulate Einigen als unberechtigt erschienen sind, so laßt mich zuvörderst den einen wie den anderen Punkt noch ein wenig weiter begründen. Einen selbstbewußten Protestantismus habe ich immer von meinen Richtern verlangt, nicht als wenn ich so thöricht wäre zu meinen, der confessionelle Dissensus erstreckte sich auch auf die Lehre von der Injurie überhaupt, sondern weil ich aus der Geschichte der kirchlichen Literatur von Cochlaeus bis Döllinger ersehe, daß protestantische Kundgebungen von gegnerischer Seite leicht als bürgerliche Vergehen betrachtet werden; weil ich weiß, daß alle religiöse Bewegung, so unschuldig und heilsam

sie ist, vor der Befangenheit abgelegener Standpunkte immer in Gefahr schwebt, bürgerlich verdächtigt und strafbar befunden zu werden. Ich meinestheils glaube Anspruch zu haben auf das Beneficium, daß ich einem Lande angehöre, in welchem bereits vor dreihundert Jahren über das, was der hierarchische und scholastische Standpunkt in der evangelischen Bewegung Strafbares finden will, die Indemnität ausgesprochen, ja eben das, was als das Bedenklichste angesehen worden ist, als heilbringend und nothwendig anerkannt worden ist. Die Appellation an das protestantische Gewissen der Richter war in dem gegebenen Fall um so mehr zeit- und ortgemäß, da man seit einiger Zeit von gewissen einflußreichen Seiten eifrig darauf ausgeht, den Protestantismus nicht mehr als ein lebendiges Geistesprincip, als welches er sich in die Welt eingeführt hat, sondern als einen todtten Buchstaben zu betrachten; da ferner in unserm Lande notorische Thatsachen vorliegen, welche nach dem einmüthigen Urtheil der evangelischen Christenheit die Grundlage der evangelischen Kirche umstürzen. Genau mit dieser ersten Forderung hängt die zweite zusammen. Ich verlange von meinen Richtern, falls sie meine kirchlichen Streitschriften zu ihrer Cognition heranziehen wollen, daß sie den *cardo causae*, die Verurtheilung eines Lehrers der Landeskirche auf fundamentale Häresie und Eidbruch ohne Verhör und Verhandlung und den gleichzeitig geschehenen Bruch unserer beiden verfassungsmäßigen Kirchengesetze, der Kirchenordnung von 1551 und der Consistorialordnung von 1570, ohne gefärbte Gläser in's Auge fassen; ich verlange von ihnen den moralischen Muth, daß sie diese Dinge, von denen Jeder sieht, daß sie nicht blos mich angehen, sondern jedes Mitglied unserer Landeskirche auf das Intimste berühren, für das ansehen und halten, was sie nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechtes, der Sittlichkeit und des evangelischen Bewußtseins sind, obwohl eben diese Dinge von den höchsten Auctoritäten des Landes angeordnet und vollbracht worden sind. Denn wenn man diese Thatsachen nicht unverwandten Blickes anschaut, so weiß man gar nicht, wovon in meinen Schriften die Rede ist, man kann also auch unmöglich abmessen, ob ich die Grenzen einer erlaubten Kritik überschreite oder

nicht. Zwei anerkannte Criminalrechtslehrer, D. A. Weber und Heffter, verlangen, daß zur Constatirung einer vermeintlichen oder wirklichen Injurie das Urtheil über den Zusammenhang der Thatfachen festgestellt werden müsse. Die Nothwendigkeit der Erfüllung dieser beiden Vorbedingungen alles richterlichen Verfahrens in dieser Angelegenheit ist von mir und drei tüchtigen Anwälten verschiedentlich und mit allem Nachdruck vor den Gerichten mündlich und schriftlich erwiesen worden. Und was haben wir durch solche Anstrengungen bei unsern Gerichten erreicht? Ich will es getreulich berichten.

Zuvörderst bemerke ich, daß ich in allen Verhandlungen und Dekreten unserer Gerichte über diese Angelegenheiten, welche ich in diesen Jahren habe kennen gelernt, noch niemals einer Spur begegnet bin, welche zeigte, daß die hohen Rechtskollegien von dem Ernst dieser Dinge einen Eindruck haben. Mögen sie immerhin die Ueberzeugung haben, daß die Hunderte und Tausende, welche sich durch die Vorgänge in unserer Landeskirche beunruhigt fühlen, im Irrthum sich befinden, sie wissen doch und zwar amtlich, daß dieselben sich auf das Recht und das Gewissen des Protestantismus berufen. Mir ist es unbegreiflich, daß die Richter nicht einsehen, wie sie unter solchen Umständen ihre Competenz und die Würde ihres Amtes nur dadurch wahren können, daß sie unumwunden die Integrität des protestantischen Princips anerkennen, um von diesem Boden landesverfassungsmäßiger Rechte aus, wenn sie es für nothwendig halten, etwaige unbefugte Ansprüche und Uebergriffe zurückzuweisen. Aber von diesem nöthigen Ernst ist, wie gesagt, nirgends und niemals eine Spur zu Tage gekommen. Ganz beiläufig ist wohl einmal von dem Vorhandensein eines vermeintlich protestantischen Rechtes bei den Inculpaten die Rede, aber wie vom Dreifuß herunter, mit verächtlicher Geringschätzung. Aber es kommt noch schlimmer. Das akademische Gericht sagt in seinem ersten Erkenntniß über die beiden angeführten Schriften: „war der animus injuriandi vorhanden, so erscheint es für den Thatbestand des Vergehens gleichgültig, was den Angeschuldigten zur Herausgabe der fraglichen Schriften bewogen hat, und ob dieselben, wie Angeschuldigter behauptet, aus demselben Geiste hervorgegangen sind, aus welchem

die Reformation geboren ist.“ Ich behaupte, das heißt den Geist der Reformation verleugnen. Man sieht, das Gericht geht so zu Werke: zu allererst sucht es in den einzelnen Stellen der inkriminirten Schriften den Thatbestand der Injurie zu constatiren. Wie man nun das beschafft, den animus einzelner Stellen mit richterlicher Gewißheit als einen Thatbestand zu behaupten, ehe man über den Geist der Schriften im Reinen ist, das ist mir ganz unverständlich; aber wir wollen das auf sich beruhen lassen. Hier will ich nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß das akademische Gericht der Universität, welche nach §. 1. ihrer Statuten von 1838 die Bestimmung hat, „die Lehre der h. Schrift nach den Grundsätzen der C. A. zu bewahren und zu verbreiten,“ ausdrücklich sagt: es sei für den Thatbestand der Injurie gleichgültig, ob meine Schriften aus dem Geiste der Reformation hervorgegangen seien. Hätte doch das Gericht noch gesagt: nachdem der Thatbestand der Injurie in diesen Schriften bewiesen ist, so kann es nur lediglich auf einer Selbsttäuschung beruhen, wenn der Angeschuldigte behauptet, daß er in dem Geiste der Reformation geschrieben; dann würde die Argumentation logisch noch immer sehr anfechtbar sein, aber es wäre doch die sittliche Reinheit des reformatorischen Geistes gewahrt geblieben. Aber nun? Man bedenke doch, um welche Injurien es sich nach dem Urtheil des Gerichtes handelt: nämlich um Verleumdungen, Beleidigungen, Beschimpfungen gegen die höchsten Behörden, gegen die gesammte Geistlichkeit einer evangelischen Landeskirche. In diesem Fall wäre doch wohl der animus injuriandi ein frivoler und gottloser Geist. Und diesen Geist kann sich das akademische Gericht zusammengekuppelt denken mit dem Geiste der Reformation! Das akademische Gericht ist mit solchem Ausspruch auf den Standpunkt eines Cochlaeus zurückgesunken. Die Justizkanzlei zu Güstrow, welche das zweite und letzte Erkenntniß in dieser Sache abgegeben hat, hüllet sich nun zwar, ihren Protestantismus durch offenbare Verleugnung zu kompromittiren; aber in der Sache selbst steht sie nicht besser. Sie sagt: „Die Berufung auf den Zweck der Schriften, wie die Bezugnahme auf die Ausdrucksweise der Apostel und Luthers kann nicht in Betracht kommen, denn das

Preßgesetz macht keinen Unterschied.“ Nach meiner Meinung steht die Sache so, daß, wenn ein Preßgesetz in einem protestantischen Lande erlassen wird, vorausgesetzt werden muß, daß dieses Gesetz nicht dasjenige verbieten und bestrafen werde, was nach der heiligen Schrift und nach den Grundsätzen der Reformation nicht bloß erlaubt, sondern unter Umständen geboten ist. Die Justizkanzlei zu Güstrow kehrt das Ding um; sie argumentirt: das Preßgesetz muß als ein entscheidender und selbstständiger Kanon betrachtet werden in Bezug auf Alles, was in Mecklenburg gedruckt wird, und vermittelt dieses Kanons ist die Sprache der Apostel und Luthers abrogirt. Ich frage: wo ist da noch eine Spur von protestantischem Bewußtsein? Das Rostocker Obergericht hat sich zwar kürzlich einmal dazu verstanden, die protestantische Freiheit in kirchlichen Schriften zu erörtern; aber es ist diese Erörterung zu vergleichen mit den Zugeständnissen, welche Krabbe in seinen Consistorialerachten der akademischen Lehrfreiheit gemacht hat. Wenn das Freiheit ist, was die Angst vor dem lebendigen Geiste sich aus Noth hie und da abdringen läßt, so thäte man besser, das Wort Freiheit ein für allemal abzuschaffen. Wie nämlich die Mitglieder des Rostocker Obergerichts die protestantische Freiheit in Rede und Schrift verstehen, ist daraus zu entnehmen, daß sie die kühne Behauptung aufgestellt haben, das strafrechtliche Verfahren gegen kirchliche Streitschriften, wie es jetzt unter uns gehandhabt wird, habe existirt, so lange es einen Protestantismus gebe. Nach dieser Probe geschichtlicher Kunde muß ich vermuthen, daß keiner der Herren Obergerichtsräthe auch nur eine einzige Schrift Luthers zu Ende gelesen haben. Diese Thatsachen aus den Acten werden genügen, um zu zeigen, wie die Gerichte mit unserer Appellation an ihr protestantisches Bewußtsein umgegangen sind.

Und ebenso verhält es sich mit dem zweiten Punkt. Gleichwie das protestantische Princip, so ist auch der Anfang der mecklenburgischen Kirchenkrisis, um welchen sich alle Streitschriften wie um ihre Angel bewegen, ein Noli me tangere für die Gerichte. Das Höchste, was ich habe erreichen können, ist dieses, daß die Gerichte mir dann und wann den Brocken hinwerfen: „Inculpatus ist in der

festen Ueberzeugung, daß ihm Unrecht geschehen.“ Ob aber diese Ueberzeugung eine fixe Idee ist oder auf Wahrheit beruht, soweit reicht niemals die richterliche Cognition. In dieses Silentium geht bis zu einem Grade, der mir für die Geschichte des Criminalrechts denkwürdig zu sein scheint. Das Ding, um welches sich in den inkriminirten Schriften Alles bewegt, heißt ohne Umschweif und ganz objectiv ausgedrückt: „Verurtheilung eines theologischen Lehrers der lutherischen Kirche auf fundamentale Häresie ohne Gehör und Verhandlung.“ So oft und so nachdrücklich ich und Andere darauf bestanden haben, daß die Gerichte vor Allem eben dieses einfache thatsächliche Ding in's Auge fassen müßten, ehe von etwas Weiterem die Rede sein könne, ich habe es noch niemals erreichen können, daß auch nur ein einziges Gericht dieses Ding mit Namen nennt; sondern wenn die Gerichte gar nicht umhin können, gleichsam von ferne auf diese Thatsache hinzuwirken, so brauchen sie immer euphemistische Umschreibungen. Ich muß demnach wohl annehmen, daß auch den Gerichten diese Sache ungefähr so erscheint, wie sie mir immer vorgekommen ist, nämlich als ein so nacktes, schamloses Ding, daß man es nicht nennen noch berühren kann, ohne daß in jedem richtigen Menschen alle inneren Elemente in Aufruhr gerathen. Wenn denn die Gerichte doch nur die Consequenz besäßen, sich von diesem richtigen Instinkt leiten zu lassen und also erklärten: entweder wir können uns auf diesen Kirchenstreit nicht einlassen, sondern müssen denselben, wie es sonst immer geschehen ist, seinem inneren Austrag anheimgeben, oder auch wir fassen uns den Muth, nicht zaghafter zu sein, als Andere, und wollen jenes unheimliche Ding mit seinem rechten Namen nennen, und dann sehen, was sich weiter ergeben wird. Jetzt aber leisten alle Gerichte den Denunciationen aus dem Ministerium des Innern unbedenklich Folge, und wenn sie dann an die rechte Thür kommen, welche in die Untersuchung hineinführt, so scheuen sie sich, diese Thür zu öffnen, und suchen lieber eine Nebenthür, und die ganze Untersuchung erhält dann nothwendig einen schiefen Gang und Gang. Die Güstrower Justizkanzlei sagt in ihrem letzten Erkenntniß: „ob und eventualiter in wie weit der Dr. Baumgarten von doctri-

nellem und kirchlichem Standpunkte aus dem Consistorialrath Krabbe wie dem Kirchenregieramte gegenüber wirklich im Rechte und in seinem Rechte verletzt gewesen sein mag, kann selbstverständlich von weltlichen Richtern nicht entschieden werden.“ Ich frage, was soll diese schwerfällige und schwülstige Umschreibung einer sehr einfachen Thatsache? Die Frage ist: Kann ein theologischer Lehrer in einer protestantischen Kirche, ohne daß er gefragt und gehört ist, als fundamentaler und eidbrüchiger Ketzer öffentlich und offiziell verurtheilt werden? Schon vor Jahren hat ein Mann aus dem mecklenburgischen Volke geschrieben, daß in dieser Thatsache eine Ungerechtigkeit liege, könne ein Knecht begreifen. Die Großherzogliche Justizkanzlei zu Güstrow wird doch selbstverständlich den Knechten nicht nachstehen wollen.

Die große Ungeneigntheit der Gerichte, auf den Sachverhalt selbst, von dem in den Streitschriften die Rede ist, einzugehen, zeigt sich nun weiter in den gerichtlichen Aussprüchen über Zulässigkeit und Bedeutung der Einrede der Wahrheit. Unser Pressgesetz hat in den Fällen, welche eine Verleumdung gegen Behörden indiciren, die *exceptio veritatis* vorbehalten. Als ich diese Bestimmung in dem Pressgesetz, das ich früher gar nicht kannte, bemerkte, ward ich sehr froh, weil ich die Möglichkeit sah, auf diesem Wege auch vor dem Buchstaben des Pressgesetzes zur sachlichen Begründung von fast Allem, was in meinen Schriften anstößig befunden werden möchte, gelangen zu können. Aber diese meine Hoffnung hat mich schmählich betrogen. Meine Vorwürfe sind nämlich in den meisten Fällen der Art, daß sie, den *animus injuriandi* vorausgesetzt, Verleumdungen sein würden, weil sie niemals generell sind, sondern sich immer auf notorische Thatsachen beziehen. Von dieser Ansicht ist auch das akademische Gericht in seinem letzten Erkenntniß, wenigstens in zwei entscheidenden Fällen, ausgegangen. Seltsam ist mir daher gewesen, daß die Güstrower Justizkanzlei, welche das letzte Urtheil in der Revisionsinstanz abgegeben, das Vorhandensein einer Verleumdung durchaus leugnet und überall Beleidigungen und Beschimpfungen supponirt und mir somit die *exceptio veritatis* abschneidet. Seltsam ist mir dies erschienen, weil ich die Vo-

gilt des hohen Gerichts in diesen Fällen schlechterdings nicht haben fassen können. Ich habe bekanntlich von Krabbe gesagt, er habe vermittelst des Consistorialerachtens den Landesherrn betrogen. Nun behauptet die genannte Justizkanzlei: dieser Vorwurf sei „nicht eigentlich eine Verleumdung“, denn da derselbe „ohne weitere Angabe“ erhoben, so sei er eine „leere Beschuldigung“ und nicht „eine Bezüchtigung von Thatsachen“, was nach dem Preßgesetz zur Verleumdung gehöre. Zuerst muß ich bemerken, daß das Verdikt „nicht eigentlich eine Verleumdung“, meines Erachtens sehr wenig der nothwendigen Correctheit eines richterlichen Erkenntnisses entspricht. Es will mir schwer einleuchten, wie ein Gerichtshof auf ein logisch unvollkommenes Urtheil ein Straferkenntniß in letzter Instanz zu basiren vermag. Ich bin der Meinung, die logisch unvollendete Form des Urtheils hätte das Gericht bestimmen müssen, das Denken so lange fortzusetzen, bis es zu einem reinen Urtheil gekommen wäre. Ich bin überzeugt, das Urtheil hätte sich dann umgekehrt; der Satz würde gelautet haben: „jene Behauptung ist, den animus injuriandi vorausgesetzt, recht eigentlich eine Verleumdung.“ Denn ich sehe in aller Welt nicht ab, warum meine Beschuldigung um deswillen nicht eigentlich eine Verleumdung sei, weil sie „ohne weitere Angabe“, worunter das Gericht, wie der Zusammenhang ergibt, eine weitere Begründung versteht, weshalb das Gericht beliebt hat, meine Behauptung eine „leere Beschuldigung“ zu nennen. Denn was hat die Bezüchtigung von Thatsachen mit weiteren Angaben oder deren Mangel als einer vermeintlichen Leerheit zu thun? Wäre die Großherzogliche Justizkanzlei zu Güstrow ein Forum wissenschaftlicher Kritik, so würde ich zeigen, daß der hier bemerkte Vermiß ein sehr auffälliger Beweis der totalen Unkunde mit der betreffenden Literatur ist. Da ich es aber hier nur mit der rechtlichen Bedeutung der hier waltenden mangelhaften Logik zu thun habe, so begnüge ich mich mit der Bemerkung, daß der Beweis, daß „nicht eigentlich eine Verleumdung“ vorliegt, ebenso lahm ist, wie die logische Formirung dieses Urtheils. Es verhält sich in der That so: wie die Satzform „nicht eigentlich eine Verleumdung“ andeutet, so sind die Gedanken des Gerichtes hier auf halbem Wege stehen ge-

blieben. Aehnlich steht es in einem anderen Fall: ein anderes Mal soll meine Aeußerung deshalb nicht eine Verleumdung sein, weil „in ihr nichts Anderes liege, als mein Urtheil und meine Auffassung über ein gegebenes Factum.“ Ich muß gestehen, mir wird bei diesen Worten ganz schwindlig. Denn wenn nicht von einer erdichteten Thatsache die Rede ist, was hier ganz ausgeschlossen ist, so möchte ich wissen, wie eine Verleumdung anders zu Stande kommen soll, als durch Sätze, in denen ein Urtheil über eine Thatsache enthalten ist. Wären diese Argumentationen in rerum natura begründet, es wäre ein Glück für die Menschheit, denn dann könnten die meisten Verleumdungen gar nicht zu Stande kommen; aber leider dessen finden diese Beweise sich jetzt bloß in den Acten der genannten Justizkanzlei. Es erreicht aber dieses Gericht mit jenen neuen Hypothesen über den Begriff der Verleumdung, daß meine Aeußerungen aus der Kategorie der Verleumdungen in die der Beschimpfungen versetzt und als solche ohne weitere Einrede der Wahrheit abgestraft werden. Obgleich nun allerdings diese Degradation meiner Aeußerungen mein logisches Bewußtsein in Aufregung bringt, so sehe ich doch, durch Erfahrung gewizigt, dieser Verwandlung sehr gelassen zu. Denn was hat mir das Beneficium der exceptio veritatis genützt? Es ist schrecklich zu sagen, aber wahr ist es, mit aller Anstrengung habe ich nicht einmal so viel erreichen können, daß das Gericht auch nur ein einziges Mal mit der Prüfung des Wahrheitsbeweises Ernst gemacht hätte. In dem Erkenntniß des akademischen Gerichts, welches mich zu acht Wochen Gefängniß verurtheilt, von welcher Strafe das Gericht selber sagt: „sie sei mehr als sehr empfindlich für mich“, in diesem Straferkenntniß heißt es wörtlich: „Die Einrede der Wahrheit, welche in diesem Falle nach §. 22. des Preßgesetzes zulässig erscheint, ist zwar von dem Angeschuldigten vorgebracht, aber durch Nichts unterstützt, und ebensowenig ist abzusehen, was von Seiten des Gerichts zur Aufklärung dieses Punktes geschehen könnte.“ Jedesmal, wenn ich diese Worte wieder lese, ergreift mich ein neues Staunen, wie es möglich ist, daß das akademische Gericht zu Rostock, welches lediglich aus Professoren der

Universität besteht, in einem officiellen Actenstück von Wichtigkeit am 10. December 1861 einen solchen Satz hat schreiben können? Es handelt sich nämlich um den bekannten Vorwurf gegen Krabbe, daß er mit seinem Consistorialerachten den Landesherrn betrogen habe. Wie ich diesen Vorwurf verstehe, habe ich dem Gericht in vierjähriger Verhandlung oft deutlich gemacht; ich will nämlich mit diesem Vorwurf sagen, daß Krabbe dem Großherzog nicht bloß ein falsches Resultat vorgelegt, sondern dieses falsche Resultat selbst verschuldet, daß er in seinem amtlichen Urtheil über mich nicht bloß geirrt, sondern auch gesündigt hat. Es ist also die Rede von dem eigentlichen Brennpunkt des ganzen Streites und ich will nur bemerken, daß außer Krabbe noch Niemand den Muth gehabt hat, mich für einen fundamentalen Häretiker, d. h. für einen Ketzer, der nicht selig werden kann, zu erklären; andererseits ist auch selbst von seinen Freunden, geschweige von den amtlichen Gutachten, welche das Consistorialerachten wissenschaftlich vernichtet haben, Zweierlei zugegeben: daß Krabbe nicht nach der heiligen Schrift über mich geurtheilt, wie er verpflichtet war, dann daß er nicht frei von Leidenschaft, die eines kirchlichen Botuns nicht würdig sei, über mich vor-  
 tirt habe. Dies Alles ist notorisch; dies Alles liegt dem akademischen Gericht zum Theil actenmäßig vor. Trotz alledem sagt das Gericht: der Beweis der Wahrheit sei mit Nichts unterstützt und das Gericht könne auch zur Aufklärung Nichts thun. Ich muß gestehen, da ich den Vorwurf des Betrugs, wie auch die Justizkanzlei zu Güstrow anerkannt hat, hauptsächlich auf die gräßliche und unerhörte Beschuldigung des geflißentlichen Eidbruchs beziehe, so weiß ich nicht, wie jemals in der Welt eine exceptio veritatis begründet werden soll, wenn sie hier nicht für begründet erachtet wird. Und wenn das Gericht durch das, was actenmäßig vorliegt, noch nicht befriedigt ist, so ist in der That „recht wohl abzusehen“, was es zur Aufklärung thun könne; denn als Criminalgericht ist es verpflichtet, ehe es einem Universitätsverwandten eine „mehr als sehr empfindliche Strafe“ zuerkennt, von dem, was zur Stützung des Beweises der Wahrheit notorisch vorhanden, was vielen Hunderten

in Rostock sehr geläufig ist, Kunde zu nehmen und es für die Findung des Urtheils zu verwenden.

Nun wohl!an, wenn denn Alles, was zwei theologische Fakultäten, was eine große Zahl von angesehenen Gelehrten zur Unterstützung für meine Behauptung vorgebracht und dargelegt haben, wenn dies Alles von dem akademischen Gericht für Nichts geachtet wird, so will ich mich nachträglich noch auf einen Königszeugen berufen. Dieser Königszeuge ist kein Geringerer als mein gnädiger Fürst und Herr, welchen ich durch meine Behauptung, für welche ich nunmehr im Gefängniß büßen soll, in Schutz genommen habe. Ich weiß, daß der Großherzog sich lange gesträubt hat, Maßregelungen, welche ihm angetragen wurden, gegen mich zu verfügen. Endlich legte man Sr. Königlichen Hoheit das Consistorialerachten vor. Se. Königliche Hoheit hielten, wie viele Leute damals und einige wenige auch noch heute, den Verfasser des Erachtens, den C.-R. Krabbe, für einen sehr milden, gewissenhaften und gerechten Mann. Als nun der Großherzog sah, daß dieser Mann mit solcher Zuversicht über meine Theologie, meine christliche und bürgerliche Gesinnung den Stab gebrochen, gab derselbe seine Zustimmung zu meiner Entlassung, verlangte aber, wie allgemein und unwidersprochen behauptet wird, daß das Consistorialerachten veröffentlicht werden solle, wodurch der Plan derer, welche die Sache eingeleitet hatten, durchkreuzt wurde. Als nun in Folge der Veröffentlichung dieses unerhörten Actenstückes das Geschrei in Deutschland stärker wurde, als selbst Kliefoth lieb war, hat der Großherzog, wie notorisch ist, einem hochgestellten Beamten gesagt: „Nun, die Theologen haben es eingebrockt, so mögen sie es auch verspeisen.“ Und in ganz ähnlichem Sinne hat der Großherzog sich geäußert, als der Gutsbesitzer Dethloff Sr. Königlichen Hoheit im Juni 1858 die Adresse der 100 Rostocker Bürger überreichte. Ich werde nun abwarten, ob das akademische Gericht sich bewogen findet, bei der Untersuchung des „Paniers der Rettung“, mit welcher ich schon seit einem halben Jahr bedroht bin, dieses kompetente Zeugniß für die Wahrheit meiner Behauptung in Erwägung zu ziehen.

Ich habe gezeigt, wie es mit dem Protestantismus der Gerichte in der Behandlung unseres Kirchenstreits, wie es ferner mit dem Eingehen derselben auf den eigentlichen Sachverhalt bestellt ist. Wenn es nun mit den beiden Vorbedingungen einer gedeihlichen Behandlung und Entscheidung dieser Angelegenheiten so mißlich aussieht, wie gezeigt worden ist, was sollen wir dann für Resultate vor der ganzen richterlichen Procedur erwarten? Je mehr die Untersuchung sich scheut, auf die Anerkennung des protestantischen Principis einzugehen, je instinctmäßiger sie jede Berührung der notorischen Kirchenschäden, von denen eben die inkriminirten Schriften handeln, vermeiden, desto ausschließlicher spannt sie sich über einzelne Sätze und Worte dieser Schriften, um die vermutheten Injurien zu beweisen. Diese einzelnen Sätze und Worte meiner Schriften werden wie Atome behandelt; „es ist gleichgültig“, sagt das akademische Gericht, aus welcher Ansicht und aus welchem Geiste die Schriften, in welchen diese gemeinschädlichen Verbrecher ihre Höhle haben, hervorgegangen sind; gesetzt auch, es wohnten ringsumher lauter gute und himmlische Geister, sie können jene bösen Buben, denen man ihre Gemeinschädlichkeit an der Nase ansieht, nicht schützen. Das untrügliche Merkzeichen dieser verbrecherischen Nase ist jede Aeußerung, welche nach „dem gewöhnlichen Sprachgebrauch“ einen beleidigenden Charakter hat, vorausgesetzt, daß eine solche Aeußerung gegen irgend eine Hochwürdigkeit oder Ehrwürdigkeit gerichtet ist. Es soll nicht damit gesagt sein, daß nach der Meinung unserer Gerichte zur Constatirung einer Injurie gegen kirchliche Personen allemal nothwendig jenes Merkzeichen gehöre, denn wir haben es erlebt, daß drei Gerichte in der einfach christlichen Zuschrift von 600 Gemeindegliedern an den Consistorialrath Krabbe eine Injuria publica oder atrox entdeckt haben wollten, bis endlich das vierte Gericht mit genauer Noth dahin entschied, daß diese Rundgebung, da sie doch eigentlich unschädlich sei, als erlaubt gelten müsse. Es beweist diese Thatsache die Geneigtheit unserer Gerichte, sobald irgend Etwas vorkommt, was das verwundete Gewissen unserer geistlichen Behörden unsanft berühren könnte, auf Injurie zu erkennen. Sobald aber in dieser Richtung ein Wort fällt, wel-

ches „nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch“ einen beleidigenden Sinn hat, dann ist die Injurie ipso facto in flagranti ertappt; es hilft kein Widerreden, und wenn ein Engel vom Himmel käme und für die Unschuld eines solchen Wortes zeugen wollte. Sobald nun die Injurie auf diese Weise für ausgemacht gilt, sucht man im Preßgesetz den Paragraphen auf, welcher von der Species der gefundenen Injurie handelt und das Erkenntniß ist fertig. Wenn ich nun überlege, wie meine Schriften bei dieser richterlichen Procedure zu stehen kommen, so muß ich sagen: es ist die juristische Parallele zu dem, was meinem Sacharja theologisch widerfahren ist. Wie Krabbe die Häresie behandelt wie ein materielles Ding, wie ein Thier mit zwei großen Hörnern, die man mit Händen fassen und mit der Elle messen kann, so behandeln die Juristen die Injurie; wie Krabbe einzelne Stellen und Ausdrücke aus dem Zusammenhang herausreißt, so machen es die Juristen mit meinen kirchlichen Streitschriften; wie Krabbe die symbolischen Bücher ohne Geist und Wissenschaft in atomistische Fragmente auflöst, so behandeln die Juristen „das Gesetz zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse“, ohne sich der nothwendigen Voraussetzungen bewußt zu sein, auf denen der Begriff eines Mißbrauchs der Presse und eines Schutzes für geistliche Personen innerhalb eines protestantischen Landes beruht.

Insofern diese juristische Mißhandlung meiner Schriften die Fortsetzung jener theologischen und die officielle Deckung der vorausgegangenen officiellen Verkehrtheit ist, insofern halte ich sie für entschuldbarer; aber empfindlicher ist sie mir deshalb, weil ich, so zu sagen, dabei bin, während sie geschieht, und sie mit keinen Mitteln und Kräften verhindern kann. So sehr die jetzt übliche und in dieser Angelegenheit zu Tage kommende Anschauung von der Injurie aller wahren ethischen, psychologischen und historischen Grundlage ermangelt, so ist die juristische Sprache doch noch nicht so verwildert, daß sie nicht zum Vorhandensein einer Injurie den *animus injuriandi* postulirt, daß sie nicht den alten Rechtsatz: *nemo injuriam facit, nisi qui scit se injuriam facere* anerkennt. Hier ist die eigentliche Arena meines Kampfes mit den Gerichten

des Landes; hier habe ich mit allen Mitteln und Kräften gerungen mündlich und schriftlich, aber all meine jahrelange straff gespannte Anstrengung ist gewesen wie die Predigt vor den Ohren „einer tauben Otter.“ Aber hier habe ich aus unmittelbarer Erfahrung erkannt, daß Etwas faul sein muß in der Jurisprudenz, daß die Jurisprudenz eben so sehr einer gründlichen und schleunigen Reform benöthigt ist, wie unsere Theologie. Ich habe mit Berufung auf meine der Welt seit 20 Jahren vorliegende Gesinnung und Denkart, mit Berufung auf den Geist meiner gesammten schriftstellerischen Thätigkeit, mit Berufung auf die von mir in diesem Lande gemachten Erfahrungen nachgewiesen, daß, wenn ich die geistlichen Behörden des Landes wegen öffentlicher Handlungen und Unterlassungen öffentlich verklage, ich dieses nicht thue aus irgend welchem unreinen leidenschaftlichen Triebe, sondern aus dem Geiste, welcher im Kampfe für die Wahrheit das Fleisch zum Opfer bringt, um den in der Landeskirche gestörten Frieden auf Grund der Wahrheit und Gerechtigkeit wieder herzustellen. Mit Verweisung auf die heilige Schrift und auf die reformatorische Geschichte habe ich dargethan, daß dieses Verhalten in meinem Fall nicht nur erlaubt ist, sondern heiliges Gebot, an dessen Befolgung mein Leben hängt. Wenn nun die Gerichte diesen meinen ganzen heiligen Ernst mit der trockenen Bemerkung durchkreuzen: es kommt auf dieses Alles gar Nichts an; es fragt sich, ob deine Worte nach „dem gewöhnlichen Sprachgebrauch“ Injurien enthalten, und da dieses zweifellos feststeht, so müssen wir auch annehmen, daß du um deine Injurie gewußt hast, mithin das Verbrechen der Injurie perfect gemacht hast, — dann möchte meine Seele jedesmal laut zum Himmel schreien um Hülfe gegen diese Mißhandlung. Ich frage Sie, meine Herren auf den hohen Stühlen, ich frage Sie vor dem Angesicht Gottes und vor den Ohren der Christenheit, woher haben Sie die Vollmacht, meine reinsten Gesinnungen, meine lautersten Absichten in böse Gedanken zu verkehren? Woher haben Sie die Befugniß, meine pflichtmäßigen Worte mir im Munde umzudrehen? Wahrlich, das ist nicht das Richten, das Ihnen geboten ist, sondern das ist das Richten, welches Christus der Herr und höchste Richter verboten hat, wenn er sagt: „Richtet nicht,

auf das ihr nicht gerichtet werdet.“ Bin ich denn ein Gauner, ein Spitzbube, der seine Streiche hinterher mit Ausflüchten zu entschuldigen sucht? Die Herren des akademischen Gerichts kennen mich aus mehrjährigem kollegialischen und freundschaftlichen Verkehr; sie wissen, daß ich ein ehrlicher, aufrichtiger Mann bin, der es mit Gewissenssachen streng nimmt. Nach einer trivialen, bequemen Theorie „vom gewöhnlichen Sprachgebrauch“ soll hier Alles entschieden, soll über mein Innerstes abgeurtheilt werden, hier, wo es sich um die allerngewöhnlichsten Dinge handelt! Denn ein Rostocker Consistorialerachten mit seinen Antecedenzen und Consequenzen ist, Gott sei Dank, eine sehr ungewöhnliche Erscheinung. Die Herren Richter werden auch wissen, daß das Wort Sünde in dem Lexikon „des gewöhnlichen Sprachgebrauchs“ nicht vorkommt; um dieses bitterböse Ding handelt es sich aber unter uns, nicht bloß um Irthümer, verschiedene Standpunkte und dergl. res mediae; schwere Sünden, Schulden und Schanden in Thun und Lassen liegen auf der mecklenburgischen Landeskirche. Das weiß aber jeder Christ, daß öffentliche Sünden und Missethaten in der Kirche sich nicht verziehen, wie etwa Wolken und Nebel vor dem Winde, sondern daß sie öffentlich gestraft werden müssen, damit sie öffentlich gesühnt werden. Und wer den Muth hat, dies schwere Werk zu übernehmen, der soll in einem protestantischen Lande nicht wie ein Missethäter behandelt werden. Denn die Obrigkeit, der wir unterthan sein sollen, ist, wie Paulus lehrt, nicht zum Schrecken der guten Werke, sondern der bösen, dagegen zum Lobe alles Guten. Lessing verbittet sich das Schulmeistern über seinen Stil aus dem Titel des gewöhnlichen Sprachgebrauchs; er verlangt Freiheit für seine eigene Schreibweise, weil er ein Meister der Sprache ist. Ich nehme für meine Ausdrucksweise einen höheren Rechtstitel in Anspruch; ich berufe mich auf den Vorgang der Propheten und Apostel, der Kirchenväter und Reformatoren. Dieser Vorgang ist mein Sprachgebrauch und dieser Sprachgebrauch hat in der protestantischen Kirche nicht bloß Anspruch auf Indemnität, sondern auf Anerkennung in allen Zeiten, wenn das Reich Christi in Gefahr ist, wie es gegenwärtig unter uns der Fall ist, wie alle Urtheilsfähigen

wissen. Wenn unsere Juristen die kirchliche Sprache in Zeiten großer Gewissensverwirrung noch nicht gekannt haben, so müssen sie sie jetzt kennen lernen, jedenfalls müssen sie wissen, daß, wenn sie keine andere Norm für strafrechtliche Prüfung kirchlicher Streitschriften als das Niveau „des gewöhnlichen Sprachgebrauchs“ kennen, sie mitten in protestantischem Lande auf den Standpunkt derer zurücksinken, welche wider Gottes Wahrheit streiten. Denn wenn die Theorie vom „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ der allgemeine Kanon für Auffindung von Injurien ist, dann ist die ganze Bibel ein Pasquill auf die Menschheit, dann sind die Propheten und Apostel Verbrecher, dann müssen wir Luthers Schriften vertilgen. Ja nicht einmal auf heidnischem Standpunkt ist diese dürftige Theorie ausreichend. Plato beweist im Gorgias, daß demjenigen, der Unrecht gethan, keine größere Wohlthat erwiesen werden könne, als wenn man sein Unrecht freimüthig strafe. Selbst das römische Recht nimmt meine Streitschriften in Schutz mit den beiden Sätzen: *non licet magistratibus injurias facere*, und: *eum, qui nocentem infamaverit, non esse aequum bonum ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire*. Unsere Juristen werden doch auch die großen Rechtslehrer Papinian und Ulpian, welche ihre Freimüthigkeit gegen die höchste Majestät mit ihrem Leben gebüßt haben, nicht für Injurianten halten? Als Paulus sich vor Festus auf die Schrift berief, antwortete ihm derselbe: „Paulus, du rasest, die Schriften machen dich rasen.“ Nun, einem heidnischen Römer läßt man diesen Unverstand hingehen, aber wenn ich vor mecklenburgischen Richtern stehe, welche nach der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung „Schriften“ sein sollen, wenn ich mich vor diesen Richtern auf die heilige Schrift, auf Dr. Martin Luther, auf die mecklenburgischen Kirchenlehrer Heinrich Müller und Theophilus Großgebauer berufe, so darf ich verlangen, daß man eine solche Berufung nicht mit epikureischer Sicherheit und Ironie abweise, sondern dieselbe in ernste Erwägung ziehe. Was haben nun die Gerichte durch ihr Verfahren erreicht? Sie haben dasselbe erreicht, was Krabbe erreicht hat. Dieser hat mit seiner schwarzen Kreide: *hic niger est, hunc tu Romane caveto* einen fingirten Baumgarten hingemalt,

und ich, der wirkliche Baumgarten, habe für die Sünden und Schanden jenes mir gänzlich fremden Mannes büßen müssen. Die Gerichte haben wider alle meine Beweise und Proteste beleidigende, beschimpfende Absichten in meine Seele hineininterpretirt, von welchem Allen das Gegentheil in mir ist, und für jenen mir gänzlich unbekanntem Verbrecher muß ich, der wirkliche, hier im Gefängniß sitzen!

In diesem Zusammenhang liegt nun noch ein recht böser Knoten, den ich Euch, lieben Freunde, vorlegen muß. Die Injurie hat es eigentlich mit zwei bösen Geistern zu thun; sie setzt in dem Beleidiger den animus injuriandi voraus, und von dem Beleidigten sagt sie dolus aus, welcher bekanntlich auch ein spiritus malus ist. Da man nun böse Geister nicht mit mechanischen Mitteln citiren und beherrschen kann, so sollte man meinen, daß die Lehre von der Injurie eine sehr feine und geistige Doctrin sein müßte. Sie sollte es auch wohl eigentlich sein; aber ich weiß nun aus trauriger Erfahrung, daß sie fast mechanisch und banausisch geworden ist. In Bezug auf die inkriminirten Stellen meiner Schriften habe ich oftmals vor den Gerichten ausgeführt, daß ich in der Rüge öffentlicher Sünden die Sprache des Gewissens rede; um das schlummernde Gewissen der Sünder zu wecken, ich habe gezeigt, daß ich im Einklang mit der heiligen Schrift immer von der Voraussetzung ausgehe, daß der Sünder niemals ein helles Bewußtsein hat über das, was er thut, daß es eben deshalb ein christlicher Liebesdienst an seiner Seele ist, wenn man das, was er gethan hat, mit dem rechten Namen bezeichnet, damit er, durch diese Sprache des Gewissens geweckt, hinterher erkenne, was er gethan hat. Ich meine, wer einen ordentlichen Confirmandenunterricht genossen hat, dem muß dies Alles sehr klar sein. Meine Richter haben es aber nie begriffen; sie haben sich nun einmal darauf gesetzt, daß nichts gelten soll, als „der gewöhnliche Sprachgebrauch“; diesem usus soll als einem Tyrannen Alles unterthan sein. Sie übersetzen also meine Sprache des Gewissens, von welcher bekanntlich der gewöhnliche Sprachgebrauch wenig oder nichts versteht, in die groben und rohen Formen des gemeinen Denkens. Wenn ich also sage: „Krabbe hat den Fürsten betrogen“, so hilft es mir Nichts, daß ich geschrieben:

„wenn er tausendmal sage, er habe gewußt, was er gethan, so würde ich tausend und einmal sagen, er habe nicht gewußt, was er gethan“, es hilft mir dieses Nichts; das Gericht behauptet, ich habe gemeint, Krabbe habe seinen Fürsten „wissentlich“ betrogen; ich habe ihm also dolus malus imputirt, also eine unzweifelhafte Injurie zugefügt. Auf dieselbe Art sind mir noch in meine Schriften die Worte „absichtlich“, „bewußt“, „bewußt und vorbedacht“, „bewußt und geßissentlich“, „wissentlich“ von dem akademischen Gerichte in dem entscheidenden Erkenntniß hineininterpretirt, und damit meine vermeintlichen Injurien als complet constatirt worden. Wie gesagt, nicht bloß habe ich diese Worte nie gebraucht, ich habe sogar wiederholt gezeigt, daß es mir nach meiner ganzen Denkungs- und Sprechweise widerstrebt, solche Ausdrücke zu gebrauchen; hilft Alles Nichts, der gewöhnliche Sprachgebrauch besteht, „der Jude wird verbrannt.“ Dies Alles ist nun im Wesentlichen nichts Neues; aber nun betrachte man die Rehrseite dieser gegen mich gerichteten Interpretationsweise. Es gab eine Zeit, wo auch ich in Amt und Würden stand, wo auch ich eine persona publica war, ein Glied in unserm status ecclesiasticus. In dieser Zeit sind in dem norddeutschen Correspondenten und in dem mecklenburgischen Kirchenblatt viele Schmähungen und Lästerungen über meinen Namen ausgeschüttet worden. Aber weder das Ministerium des Innern noch irgend ein zuständiges Gericht hat sich zu meinem Schutz wider den Mißbrauch der Presse gerührt. Weiter: Krabbe hat das Consistorialerachten verfaßt, als ich noch im Amte war; in diesem Actenstück hat er mich des „geßissentlichen und ungescheuten Eidbruchs“ bezüchtigt, hat mich mit „Hunden und Säuen“ verglichen, hat behauptet, „ich wolle“ meines Gottes Gebote nicht thun, sondern meines Gefallens leben, ich vertheidige „Aufruhr und blutigen Krieg gegen die rechtmäßige Obrigkeit.“ Drei Mitglieder der Rostocker Gemeinde, welche sich verletzt fühlten, als Krabbe die Zuschrift der Sechshundert dem hohen Ministerium denuncierte, reichten eine Denunciationschrift wegen Calumnien gegen das Consistorialerachten Krabbe's beim akademischen Gerichte ein. Das akademische Gericht hat diese Denunciation ad acta gelegt. Ich frage, warum hat das akademische Ge-

richt nicht für nöthig befunden, auf diese Anzeige eines schweren Vergehens, welches das ganze Land beunruhigte, mit richterlichem Ernste einzugehen, um die Theorie vom „gewöhnlichen Sprachgebrauch“ auch einmal in der entgegengesetzten Richtung in Anwendung zu bringen? Ich frage, warum hat das akademische Gericht diese ihm gegebene Veranlassung nicht gebraucht, um einmal auf den eigentlichen Anfang aller Verwirrung zurückzugehen? Warum hat das akademische Gericht, auf diese ernste Weise angerufen, nicht gezeigt, daß das Schwert seiner Gerechtigkeit zwei Schneiden hat? Und nun endlich und vor Allem bedenke man Folgendes: als Krabbe in seinem „lutherischen Bekenntniß“ den Vorwurf des „ungescheuten, geflissentlichen Eidbruchs“ zum vierten Mal öffentlich vorbrachte, als er in der genannten Schrift zu allem Früheren noch hinzufügte, daß ich beim Eide nach Weise der Jesuiten reservationes mentales mache, und als mein Urbild, in welchem man mich am besten wiedererkennen könne, den zuchtlosen und liederlichen Eduard Allwill bezeichnete, welchen F. H. Jakobi aufgestellt, um zu zeigen, wie ein ungebundenes Genie dem Scharfrichter in die Hände arbeitete, da entschloß ich mich, gegen den Consistorialrath Krabbe wegen dieses seines „lutherischen Bekenntnisses“, welches doch wohl auch dem Preßgesetz unterworfen sein mußte, die Privatklage zu erheben. Aber was mußte ich erleben? Das akademische Gericht respectirte meine Klage so wenig, daß es Krabbe nicht einmal vorlud, um seine Meinung über die bedenklichen Stellen seiner Schrift zu vernehmen. Das Gericht machte sich auf eigne Hand daran und wußte Alles wegzuinterpretiren, was irgend injuriös erscheinen mochte. Ich will von allem Andern schweigen, nur Eins will ich hier hervorheben: die bösen Zeichen des imputirten dolus, welche in meinen Schriften nicht vorkommen, welche immer erst nach dem Kanon des „gewöhnlichen Sprachgebrauchs“ gegen meinen eigenen nachgewiesenen Sprachgebrauch in meine Schriften hineininterpretirt werden, diese böse Zeichen liegen in Krabbe's Schrift handgreiflich vor. „Ungescheut“ und „Geflissentlich“ heißen diese Zeichen, und sie weisen hin auf das schwerste aller Verbrechen. Dasselbe Gericht nun, welches mir trotz all meiner Proteste und Beweise diese und ähnliche Ausdrücke,

obwohl ich sie nie gebraucht habe, zur Last legt und bestraft, dasselbe Gericht weiß diese Ausdrücke, wo sie platt und baar vorliegen, für straflos zu erklären, sobald Krabbe sie gebraucht hat und zwar ohne daß er nur einmal nöthig hat, sich zu bemühen; das Gericht, dessen Urtheil ich angerufen, übernimmt selber seine Vertheidigung. Wo ist da das *honum et aequum*? Wo ist da Gerechtigkeit? „Zweierlei Maß ist dem Herrn ein Gräuel“, sagt die Schrift. Ich bitte alle diejenigen, welche meinen, ich leide hier wegen begangenen Unrechts, weil ich des Landes Gesetze gebrochen, ich bitte sie, daß sie diesen Punkt nicht übersehen mögen. Auf diesem Punkt muß es für den Einfältigsten klar werden, wie der Stand der Dinge hier zu Lande dermalen ist. Vieles Einzelne haben die Gerichte mir aufgebürdet, von dem ich das Gegentheil aufgewiesen habe; was Wunder, daß sie auch die Grundrichtung meiner Seele gänzlich falsch auffassen und beurtheilen? Wie oft und wie nachdrücklich habe ich verlangt, die Richter möchten doch, wenn sie nun einmal meine Schriften strafrechtlich untersuchen wollten, sich vor Allem in den ganzen Geist meiner Schriften versetzen, um von da aus das Einzelne verstehen und würdigen zu können; spreche ich doch auch mit diesem Verlangen nur ein Grundgesetz der Psychologie und Hermeneutik aus. Aber niemals habe ich den Trost gehabt, daß man auch nur ein einziges Mal den Versuch gemacht, dieser billigen Forderung gerecht zu werden. Gleich beginnt die Jagd auf Injurien; über dieser Jagd geht alle Anschauung von dem Sinn und Geist meiner Schriften verloren. Das akademische Gericht urtheilt, daß „ich offenbar in erbitterter Stimmung geschrieben habe“; die Justizkanzlei zu Güstrow legt mir „eine unverkennbar sehr gereizte Stimmung“ bei. O diese feinen Menschenkener! Diese verehrlichen Gerichte mögen Vieles wissen und kennen, von den Stimmungen der Menschenseelen verstehen sie offenbar sehr wenig. Wäre ich in einer „offenbar erbitterten“ oder „unverkennbar sehr gereizten Stimmung“, was sollte wohl aus mir während dieser jahrelangen unerhörten Quälereien und Kränkungen geworden sein? Wie sollte mir jetzt in diesem schmachwürdigen Gefängniß zu Muth sein? Die Gerichte haben keine Ahnung von der Tiefe eines Seelengrundes, welcher von allen

Wogen und Stürmen der wandelbaren Dinge nicht aufgeregt werden kann. Nicht eher rede und schreibe ich von großen und heiligen Angelegenheiten, als bis ich mich in diese göttliche Tiefe der Ewigkeit eingetaucht weiß. Weil aber die Gerichte keine Vorstellung haben von der Unbeweglichkeit meiner ζωὴ ἀκατάλυτος, so müssen sie aus den einzelnen Aeußerungen dieses Seelenlebens nach der Theorie „vom gewöhnlichen Sprachgebrauch“ nothwendig falsche Schlüsse über meine Gesamtstimmung machen.

„Sie wissen nicht, was sie thun“, das habe ich von den Theologen oft gesagt, ich muß es jetzt auch von den Juristen sagen, weil es nunmehr vorliegt, daß sie sich dazu hergeben, die offenbaren Sünden und Schanden jener in Schutz zu nehmen. „Sie wissen nicht, was sie thun“, die in Dingen von so hoher Wichtigkeit mit so unklaren und verwirrten Gedanken das Recht handhaben, aber eben weil sie es nicht wissen, muß man es ihnen offen sagen, damit sie hinfort wissen, was sie gethan haben, damit sie wieder gut machen, was sie gesündigt haben. Wie ist es aber möglich, daß die Richter eines ganzen Landes in eine solche Rechtsverwirrung gerathen können? Ist diese Einmüthigkeit nicht ein Beweis, daß ein objectiver Grund für diese Erscheinung vorhanden sein muß? Dieser objective Grund existirt auch wirklich, aber nicht in dem Rechte, sondern in dem neu errichteten Papstthum, welches seit einigen Jahren unter uns waltet und sein Haupt hoch trägt. Luther sagt einmal: „unter dem Papstthum ist das Recht eine Wildniß geworden“, und hat nicht die Hexenbulle von Innocenz VIII. Summis desiderantes die Juristen von ganz Europa mehr als drei Jahrhunderte am Narrenseil geführt? Das Papstthum ist eine infernale Finsterniß, welche alles Licht der Seelen haßt und vertreibt, welches in allen Ländern, wo es herrscht, Dunkelheit, Dumpsheit und Dummheit verbreitet. Wo diese infernale Macht ihren finsternen Thron aufschlägt, da kommt es darauf an, ob Jemand Muth und Kraft besitzt, Widerstand zu leisten, denn es heißt nur „Für oder Wider“; wer sich zum Widerstand nicht ermannen kann, der wird, er mag wollen oder nicht, in den trüben Dunstkreis jener unheimlichen Macht hineingezogen. Insbesondere zeigt sich dieser Antagonismus zwischen dem

Papstthum und dem Organismus des Staats. Die päpstliche Anmaßung versteht sich leicht dazu, der Staatsgewalt zu schmeicheln, wenn sie nur mit Grund auf das brachium saeculare der Kirchenvogtei zu ihrem eignen Nutz und Frommen Rechnung machen darf. Wehe nun dem Staatswesen, welches sich durch die süßen Schmeicheleien päpstlicher Huldigungen gefangen nehmen läßt! Der demüthige Knecht wird bald ein stolzer Herr, der selbst von dem höchsten Gewaltinhaber Unterwerfung verlangt. Die Geschichte beweist, wie furchtbar diese päpstliche Anmaßung Völker und Staaten zerrütet; und unsere europäische Gegenwart bestätigt die Lehre der Geschichte. Was ist für Italien verderblicher, als der Hochmuth und die Heuchelei dessen, der sich St. Peters Nachfolger nennt? Was lastet schwerer auf Oesterreich, als das päpstliche Concordat? Und in Deutschland, je weniger ein Staat mit dem Papstthum verkettet ist, in demselben Maße bewegt er sich freier und glücklicher. Die Sache greift aber weiter, als der Standpunkt „des gewöhnlichen Sprachgebrauchs“ zu fassen vermag. Das Papstthum ist nicht an Zeit und Ort gebunden, es ist ein geistiges Princip, und darauf beruht es, daß es sich auch in ganz fremder Umgebung ausbilden, sich in ursprünglich ganz entgegengesetzte Formen kleiden kann. Es giebt mit einem Wort auch ein Papstthum in evangelischen Ländern und in protestantischen Formen. Je mehr nun von dem restaurirten Papstthum sich irgendwo einnistet, desto mehr wird die freie Bewegung des Staatslebens gehemmt. Seit Kliefoth's vier Bücher von der Kirche, seit Krabbe's Consistorialerachten erschienen sind, kann man unter uns von diesen Sachen ohne Umschweif reden; denn seitdem weiß die evangelische Christenheit, daß in Mecklenburg das Papstthum restaurirt ist und sich mit dem officium sacrum gegen die pravitas haeretica umgeben hat. Die Gerichte nun hätten unserm armen Lande einen großen Dienst leisten können, wenn sie nämlich den hierarchischen Anmaßungen und Uebergriffen gegenüber die Selbstständigkeit des bürgerlichen Lebens und des staatlichen Wesens behauptet hätten. Dann hätte sich nämlich ausgewiesen, daß der ganze Pomp des modernen Papstthums unter uns völlig leer und hohl ist, daß der ganze Apparat zusammenstürzt, sobald er

nicht mehr durch den weltlichen Arm geschützt wird. Weil aber die Gerichte zu diesem Widerstande sich nicht haben ermannen können, so haben sie nothwendig den Verstrickungen des listigen Feindes unterliegen müssen. Wir haben gesehen, daß die Gerichte nicht den protestantischen Muth besitzen, die öffentlichen Acte, durch welche das Kleinod der evangelischen Geistesfreiheit, für welches die Väter Gut und Blut eingesetzt haben, verrathen worden ist, mit ihrem wahren Namen zu nennen; wir haben gesehen, daß sie ein Kirchenregiment, welches sich mit den unzweideutigen Merkmalen päpstlicher Anmaßung bekleidet hat, unbefehens gegen die Nothwehr der protestantischen Wahrheit in Schutz nehmen; wir haben gesehen, daß die Gerichte diejenigen, welche im Geiste gebunden sind, zu bezeugen, was sie gesehen und gehört haben, wie Uebelthäter und Verbrecher verfolgen und bestrafen. Nachdem der Protestantismus durch öffentliche Thatfachen, die im Lichte des Tages unter uns geschehen sind, erschlagen worden ist, verlangen nun unsere Gerichte, daß der Protestantismus hinfort in unserm Lande keine andere Existenz haben soll, als die eines stillen, todten Mannes in dem Sarge des Buchstabens, in dem mit protestantischen Emblemen geschmückten Mausoleum einer tiefen Grabeshöhle. Das brachium saeculare unserer Gerichte ist also dem unter uns aufgerichteten Papstthum dienstbar geworden und hat sich zur Verfolgung der evangelischen Wahrheit herbeigelassen. Wir drei Theologen, die wir vor Jahren ohne jegliche Rechtsform im Wege der Willkür und Gewalt aus unserer Berufsbahn gestoßen und nun zum Stillsitzen in der Haft verurtheilt worden sind, wir vergleichen uns den drei spanischen Protestanten Matamoros, Alhama und Trigo. Mag die äußere Form eine verschiedene sein, das Princip der Verfolgung ist hier und dort dasselbe. So viel, äußerlich betrachtet, die Galeere härter ist, als das Gefängniß, so viel ist, innerlich betrachtet, die Verfolgung in einem Lande, dessen Fürsten schon vor dreihundert Jahren feierlich gelobt haben, „jeden Unterthanen bei dem Worte Gottes schützen zu wollen“, im Vergleich mit der Urheimath der finstersten Inquisition schwerer und qualvoller. Wenn es noch eines Beweises für die Wahrheit meiner beiden Schriften: „Der kirchliche Nothstand in Mecklenburg“

und „Soll die mecklenburgische Landeskirche zu Grunde gehen?“ bedurft hat, so ist dieser Beweis jetzt durch die mecklenburgischen Gerichte vollständig geführt.

Wenn es nun aber so mit dem kirchlichen Standpunkt der Gerichte in der Behandlung dieser Angelegenheiten bestellt ist, so dürfen wir uns nicht weiter wundern über die vielen Unbegreiflichkeiten, welche uns bei Betrachtung der gerichtlichen Verhandlungen und Beschlüsse aufgestoßen sind. In der alttestamentlichen Zeit war „Licht“ und „Recht“ mit einander verbunden, und zwar so, daß das Licht dem Recht vorausleuchtete, damit es ein wahres und heiliges Recht sei. Hier haben wir ein Recht ohne Licht, ein Recht, welches geboren ist, nachdem das Licht ausgegangen. Die päpstliche Anmaßung und Gewalt hat ihre finsternen Schatten über unser Land ausgebreitet, und da unsere Gerichte kein Del in der Lampe hatten, so ist ihnen das Licht ausgegangen. Wir haben gefunden, daß in den gerichtlichen Acten die Lichter der Historie, der Ethik, der Psychologie, der Hermeneutik, der Logik, die Lichter, welche das Recht erleuchten sollen, nicht bloß trübe brennen, sondern an gewissen Hauptstellen erloschen sind. Man begreift gar nicht, wenn man über so wichtige Dinge, als um welche es sich doch hier handelt, in solcher Dämmerung und Finsterniß Recht finden und sprechen kann, warum es denn noch überall einer wissenschaftlichen Jurisprudenz bedarf. Doch was nützt mir nun alle Kritik? Die letzten Instanzen haben geredet, die Urtheile sind rechtskräftig geworden und die höchste Gewalt des Staates, über welche hinaus in rerum natura Nichts existirt, tritt ein zum Schutz des Papstthums und seiner activen und passiven Helfershelfer.

In der That scheint durch dieses Finale das Ende für allen irgend nennenswerthen und lebendigen Protestantismus innerhalb der mecklenburgischen Grenzen, sowie die permanente Sanktionirung des „gewöhnlichen Sprachgebrauchs“ in allen Angelegenheiten der mecklenburgischen Kirche herbeigekommen zu sein. Aber ich sage, dieser Schein trügt. Es ist die wunderbare Art des Glaubens, daß er seine eigenste Natur und Kraft eben dann beweist, wenn alles Andere zu Ende ist, und eben deshalb ist der Glaube nicht Feder-

manns Ding und wird in den Augen der Meisten eine ewige Thorheit bleiben. Als die ganze Welt, und auch die Besten nicht ausgenommen, in der festen Ueberzeugung stand, nun sei die Wahrheit geschlagen, im Grabe versiegelt und durch die Gewalt des Schwertes verwahrt und verschlossen für immer, da schritt sie siegend und triumphirend durch die Mitte ihrer Feinde und sprach zu den Verzagten: „O ihr Thoren und träges Herzens.“ Diese Geschichte muß und wird sich immer wiederholen, bis die Zeiten vollendet sind. Die Wahrheit muß immer wieder getödtet und begraben werden, damit sie nach dreien Tagen auferstehe. Denn wenn sich dieses nicht immer wiederholte, wer könnte an jene Wunder mit lebendiger Zuversicht glauben? Wenn der Glaube weder ein unbestimmtes Gefühl, noch einen trockenen Verstandesbegriff bedeutet, sondern eine gewisse, die ganze Seele erfüllende und bewegende Zuversicht, so vermag Niemand an vergangene Dinge zu glauben, es sei denn, daß sie ewig und allgegenwärtig sind.

Wenn ich leide, wie ich bekannt habe, wenn ich aber nicht leide um ein Unrecht, das ich begangen habe, wie ich bewiesen, so leide ich, um die Kraft des Glaubens zu bewähren. Denn jene Verfügung der Gewalt über mich ist nicht das Letzte, sondern daß ich in der Erleidung der Gewalt standhaft und freudig bleibe, das ist der wahre Schluß, und durch diesen Schluß wird das dunkle Verhängniß, welches die Gewalt über mich verfügt, klar und licht. Es braucht sich Niemand zu entfetzen über die Dinge, die hier vorgehen, noch soll auch Jemand wüthen und toben über das Geschehene. Wir sind hier auf der rechten Straße; die *via dolorosa* ist von Anfang her der „Königsweg“ der Wahrheit in dieser Welt gewesen. Und was die Widersacher anlangt, so bleibe ich immer dabei, sie wissen nicht, was sie thun; sie wissen weder, was sie Böses thun, noch was sie Gutes thun. Indem sie sich den längst von der Geschichte gerichteten Verfolgern der Wahrheit anschließen und die traurigsten Erinnerungen der Menschheit wachrufen, glauben sie, Gott einen Dienst zu thun. Und andererseits, indem sie dieses thun, sind sie unbewußt und wider ihren Willen Werkzeuge in der Hand Gottes, der die Wahrheit einschließen läßt, damit

sich vor den Augen der Welt offenbare, daß auch heute noch der Geist und das Wort „nicht gebunden werden kann.“

Freunde und Brüder, die Ihr oft meinem einsamen Gang mit Sorgen und Bedenken zugeschaut habt, wisset es, als ich merkte, wie schlimm die Dinge hier zu Lande standen, da habe ich meinen Ueberschlag gemacht, wie unser Herr vorgeschrieben; ich habe untersucht das Arsenal der Willkür und Gewalt und habe gefunden, daß es groß und reichlich versehen ist; ich habe mich aber andererseits überzeugt, daß die Waffenrüstung der Wahrheit und Gerechtigkeit auch den mächtigsten Feinden überlegen ist. Ich habe meine Rechnung trotz aller traurigen Erfahrungen noch immer richtig befunden, drum hat mich auch meine Ruhe und Klarheit noch keinen Augenblick verlassen; denn in der Wüste, in welcher ich wandeln muß, begleitet mich die Säule des Feuers und der Wolke. Ich habe die feste Zuversicht und heute so lebendig, wie nur je, daß diese Saat, die unter Thränen dem Schooß der Erde anvertraut, zu der Stunde, die der höchste Regent im Himmel und auf Erden versieht und schafft, eine reiche Freudenernte bringen wird. Das Leiden um der Wahrheit willen ist von Alters her die ultima ratio des Glaubens gewesen und diese thatsächliche, allgemein verständliche Rechenschaft von meinem Glauben habe ich in diesen letzten Jahren geleistet und leiste ich gegenwärtig in diesem meinem Gefängnisse. Zwar giebt es auch Schwärmer und Fanatiker, welche bis zu einem gewissen Grade für ihre Sache zu leiden im Stande sind, und meine Feinde haben immer große Neigung, mich bei diesen Thoren unterzubringen, um sich eines für sie lästigen Zeugnisses bequemer Weise zu entledigen. Indessen die langsame Tortur, welche der eigentliche Charakter meines Leidens ist, scheint mir dieser Hypothese sehr ungünstig zu sein. Doch ich will von diesen Einfällen nicht weiter reden, sondern nur meine Leser auffordern, daß sie selbst prüfen mögen, ob mein gegenwärtiges Bekenntniß das Wort eines Schwärmers und Fanatikers ist, oder das Wort eines Mannes, welcher redet, weil er „glaubt“, es mag ihm darüber ergehen, wie es Gott gefällt.

Sehet, meine Widersacher haben, wie Ihr wisset, mir die Ran-

zel verboten, weil sie sagten: du hast keinen Glauben, oder wenn du einen hast, so ist er falsch, und das beweisen wir dir aus den symbolischen Büchern. Dieselben Widersacher bauen mir heute aus dem Holze meines Gefängnisses eine neue Kanzel, welche mir in Betracht des Ernstes der gegenwärtigen Zeitläufte noch besser gefällt, als jene mit Sammet und Gold. Ich will auf dieser in strengem Stil gebauten neuen Kanzel heute eine Predigt halten, in welcher ich die Aechtheit meines Glaubens so beweisen werde, daß auch die Einfältigen, welche die symbolischen Bücher nicht kennen, mir folgen werden. Das Christenthum, wie es nach meinem Glauben ist, und wie es sich in unserer Zeit offenbaren soll, will ich hier als ein Gefangener Christi jetzt verkündigen.

Das Christenthum ist nichts Anderes als Christus selber in seiner Geschichte und in der aus dieser Geschichte hervorquillenden Allgegenwart und Kraft seines Geistes; ein Christ also ist der, welcher durch dieses Geistes Kraft in einen wirklichen Lebenszusammenhang mit der Geschichte Christi eingegründet und versetzt ist, oder mit andern Worten, derjenige Mensch ist ein Christ, in welchem Christus lebet, und der in Christo lebet. Die Geschichte Christi ist demnach der ewige Felsgrund, auf dem Alles, was christlich heißen soll, ruhen muß, und zwar kann die Verbindung des Christlichen mit der Geschichte Christi nicht beschafft werden durch irgend welche äußerliche Dinge oder creatürliche Mittel, ebensowenig durch unsere eigenen sich selbst überlassenen Gedanken und Gefühle, sondern allein durch den ewigen Geist Christi, der unsere Gedanken und Gefühle umschafft und neu bildet. Weil nun die Urgestalt alles Christlichen, die Geschichte Christi, aller Welt offenbar geworden ist und unter solchen für das menschliche Gewissen unvergeßlichen Zeichen, daß auch die Ungläubigen die Grundzüge recht gut kennen und sie mit nichts Anderem, wenn sie auch wollten, verwechseln können, so ist der Unterschied des Christlichen und Nichtchristlichen für alle Zeiten mit einer so scharfen Linie gezogen, daß nur diejenigen, denen es mit der Wahrheit nicht gründlich Ernst ist, und die es lieben, sich selbst zu hintergehen, darüber im Unklaren bleiben können. Was Christus redet, das redet er aus dem Geiste, in

seinem Wort ist Nichts aus der Lust oder aus der Furcht der Welt; die Elemente der Welt bilden keinen Bestandtheil seines Wortes, sondern sind lediglich das Kleid desselben. Und weil sein Geisteswort nicht aus der Welt ist, sondern die Welt beherrscht, so ist es der reine, unmittelbare Ausdruck seines Wesens. Weil aber Christus sich in der Welt geschichtlich, also thatsächlich offenbaren will, so kann er nicht bei diesem unmittelbaren Ausdruck, bei seinem Worte stehen bleiben, er muß in leibliche Berührung und Verbindung mit den bewegenden Gewalten der ihn umgebenden Welt treten. Und hier bewährt sich nun, daß das Wort der unverfälschte Ausdruck seines Wesens ist. Wo immer die Welt ihm eine Empfänglichkeit, eine offene Stätte bietet, da geht er sofort vom Reden zum Handeln über, Zeit und Raum bilden für ihn keine Schranke, sondern sind nur die dienstbaren Geister seines Wirkens und so ist sein Thun und Werk jedesmal der reine Thatausdruck seines Wortes. Wo aber die Welt ihm Widerstand leistet, da beherrscht er die feindliche Gewalt dadurch, daß er leidet und vermittelst des Leidens sein Wort versiegelt. Das ist die wunderbare Einheit, Hoheit und Heiligkeit Christi, welche Niemand, der sie auch nur von ferne gesehen hat, wiederum aus seinem Sinn verlieren kann. Das Wort des Geistes, mitten auf dem Schauplatz der Welt durch Wirken bewährt und durch Leiden versiegelt, das ist Christi Geschichte, auf welcher das Leben der Menschheit beruht. Wollen wir also Christen sein, so muß zuvörderst unsere Seele durch den Geist von der Lust und von der Furcht der Welt gereinigt sein, auf daß wir des wahren Wortes mächtig sind. Sodann sollen wir so reden, daß wir an jedem Ort und zu jeder Zeit, wo uns die Welt Gelegenheit bietet, zur That übergehen können, und diese That soll die Bewährung unseres Wortes sein. Ebenso aber müssen wir auch, wo der Widerstand der weltlichen Gewalt uns begegnet, bereit sein, für unser Wort zu leiden, und wo immer sich dieses trifft, durch die Kraft des Leidens die feindliche Macht zwingen, unserm Worte das letzte und heiligste Siegel aufzudrücken. Dieses letzte Zeichen darf nicht fehlen, wenn das Christenthum ächt sein soll. Denn das Kreuz hat Christus als sein eigenstes Zeichen erwählt, und jedem

Flügel hat er ein Kreuz in Aehnlichkeit seines eignen bestimmt, wenn er sagt: „Wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und mir nachfolgt, der ist meiner nicht werth.“ Seit nun aber das Christenthum wider seine innerste Natur Staatsreligion und damit ein Rechtstitel nicht bloß auf Schutz, sondern auf staatliche Privilegien geworden ist, hat man angefangen, die Nachfolge Christi im eigensten Sinn auf die Apostel und Märtyrer zu beschränken, dagegen für die Mehrzahl der Christen allerlei andere Leiden, die mit den Leiden Christi wenig oder gar Nichts zu thun haben, als christliches Kreuz anzusehen. Umgekehrt hat man in unzähligen Fällen, wo das Holz vom wahren Kreuz vor die Augen und Füße hingelegt war, dieses wahre Kreuz Christi entweder gar nicht gesehen, weil das Auge ein Schalk war, oder hat es aus allerlei Vorwänden liegen lassen, weil man die christliche Einfalt der Seele längst eingebüßt hatte. Denn das Wesen der Welt bleibt dasselbe und die Gewalt verleugnet nicht ihre ursprüngliche Natur; mit schönen und heiligen Namen wie christlicher Staat, Kirchenstaat oder Staatskirche lassen sich die Geister, welche in den Weltzeiten wohnen und herrschen, nicht besprechen noch bannen. Zu allen Zeiten und an allen Orten, wo mit dem Christenthum gründlich und völig Ernst gemacht wird, da fängt die Gewalt an sich zu regen. Die Gewalt hat zwar nach Zeit und Umständen tausend verschiedene Gestalten, aber der Geist ihrer Feindschaft ist immer und allenthalben derselbe, und diesem Geiste gegenüber giebt es keinen anderen Sieg, als in der freudigen Bereitwilligkeit und Entschlossenheit, Alles, worüber die Gewalt verfügen kann, um der Wahrheit Christi willen über sich ergehen zu lassen.

Im falschen Vertrauen auf jene unreine Verbindung und Vermischung der kirchlichen und staatlichen Dinge haben die Christen, anstatt eingedenk ihres himmlischen Ursprunges und Zieles, wie Pilgrime auf Erden in Zelten zu wohnen, sich in dem Grund des Bodens feste Häuser gebaut; sie haben die Lust der Welt in ihr Herz eingelassen. Damit aber sind sie auch sofort der Furcht der Welt verfallen. Wer auch nur mit einer Faser seines Herzens an den Dingen der sichtbaren Welt hängt, der ist auch der Ge-

walt unterstellt, welche über die sichtbare Sphäre gebietet; er darf daher nicht wagen, diese Gewalt zu erzürnen; die Luft gebiert also die Furcht, und die vorhandene Furcht, indem sie den freien Flug der Seele niederhält, erzeugt neue Lust, welche wiederum nur neue Furcht erweckt, und in dieser sich steigenden Wechselwirkung wird die Seele immer tiefer in das Wesen der Welt hinabgezogen, und anstatt der freudigen, himmelanstrebenden Heiterkeit und Freiheit bemächtigt sich eine schwerfällige, schläfrige Stimmung des Gemüths. Wie kann nun aus einer solchen Seele, in welcher Geist und Fleisch mit einander in Kampf liegen, ein klarer und reiner Ton hervorgehen? Das Wort des Christen in solchem Stande wird getrübt; bald klingt Etwas von Troß, bald Etwas von Verzagtheit durch. Und das Handeln? Es muß wohl der reinen männlichen Kraft und der ruhigen Selbstgewißheit ermangeln. Und was das Leiden anlangt, so fehlt es daran gänzlich, denn der ganze Mensch ist gar nicht danach angelegt, daß die Feindschaft sich an ihn herannmachen sollte; die Welt braucht nur ihre leichten Truppen, nämlich Verachtung, Spott und Drohung von ferne blicken zu lassen, so weiß sich ein solcher Christ schon so einzurichten, daß es weiter keine Noth haben kann. Mit dieser ganzen Lebensgestalt kann nun sehr wohl verbunden sein und ist in tausend Fällen wirklich verbunden Alles, was man gewöhnlich als sicheres Zeichen christlichen Wesens anzusehen pflegt, nämlich der Kranz aller gottseligen Uebungen und die Kette aller sogenannten christlichen Werke. Das ist denn ein Christenthum mit vielerlei christlichem Schmuck und Beiwerk, aber ohne den eigentlichen Hauptcharakter, ohne das Kreuz. Wo aber dieses Zeichen fehlt, da ist immer eine große Gefahr der Selbsttäuschung vorhanden. Wer wirklich „im Herzen mit dem Blute Christi besprengt worden ist“, der trägt in sich die Anlage, auch äußerlich dem Leiden Christi ähnlich zu werden; er braucht nicht darauf auszugehen, er braucht nicht nach Anlaß und Gelegenheit zu suchen, es macht sich Alles ohne sein Zuthun. Umgekehrt aber, wer Nichts aufzuweisen hat, was dem wahren Kreuze Christi, dem Erleiden der Gewalt um der Wahrheit willen mit Wahrheit sich vergleichen läßt, der hat alle Ursache, seinen Stand zu prüfen; er

wird befinden, daß in seiner Seele die Furcht vor „dem Brüllen des Löwen“ einen größeren Raum hat, als sich gebührt, daß in seinen Worten falsche Grundtöne sind, daß sein Thun der zielmäßigen Bestimmtheit und Kraft ermangelt. Ach, es ist so, die Furcht und Flucht vor dem Kreuze hat Ueberhand genommen in der gegenwärtigen Christenheit. Demas hat die Welt lieb gewonnen und verließ Paulus in seiner letzten Noth. Demas ist nicht vom Glauben abgefallen, denn er ging nach Thessalonich, wo er sich ohne Zweifel zu der Gemeinde hielt; aber mit dem tiefsten Schmerz und zur ewigen Warnung hat es Paulus in seinem letzten Briefe kurz vor seinem Tode geschrieben: „Demas hat mich verlassen.“ Denn weil er die Welt lieb gewonnen, scheute er die Nähe „des Löwenrachen“ in der Hauptstadt des römischen Reichs und entfernte sich nach Macedonien. Ach, dieser Demas ist das Vorbild unzähliger Christen in unsern Tagen. Weil es so allgemein an dem mannhaften Muth fehlt, die Wahrheit durch Leiden zu besiegeln, wann und wo immer die Noth es erfordert, weil dieser Muth nicht die Seele erfüllt, das Wort durchbringt und das Thun kräftigt und stählt, so will das göttliche und reine Urbild alles christlichen Sinnes und Lebens, die Gestalt Christi, in dem Leben der Christen immer nicht recht zum Vorschein kommen, sondern nur in Atomen und Fragmenten, also verstümmelt und verzerrt stellt es sich dar. Die Seelen sind unklar und unbeständig, die Rede ist unrein und verfälscht, des Salzes sowohl, wie der Anmuth ermangelnd; die Sitte nicht naturwüchsig, sondern künstlich; das Handeln zusammenhanglos, unruhig und unkräftig. Die Christenheit martert sich mit fruchtlosen Klagen über ihre nur zu sehr offenbare Ohnmacht und Blöße; sie quält sich mit endlosen unsicheren Vorschlägen, mit bald ermattenden Ansätzen, mit endlosen, aber sich gegenseitig durchkreuzenden Vielwerkereien; und wie der Anfang gewöhnlich die trostlose Klage ist, so ist das Ende von diesem Allem nur allzuhäufig neue Verwirrung. Und nicht tröstlicher ist der Blick auf das große Ganze der Kirche. Die Kirche selbst in ihrem Gesamtstande ist wie Demas geworden; sie hat die Welt lieb gewonnen und ihren heiligen offenen Kampf mit den bösen Gewalten der

Welt hat sie aufgegeben. Seit die Kirche die Erstgeburt ihrer Geistesfreiheit um das Einsengericht des Staatsschutzes verkauft, hat sie kein Herz mehr für die Leiden der Völker. Sie kann es ihrem Herrn und Haupt nicht mehr in Wahrheit nachsprechen: „mich jammert des Volkes;“ seitdem hat sie keinen Mund gegen die offiziellen Sünden und Missethaten, der Weheruf Christi bleibt ihr in der Kehle stecken.

Wie soll nun die Welt bei solchem Stande der Christenheit merken, daß es noch etwas Höheres und Besseres giebt, als Geborenwerden und Sterben, als Blühen und Verwelken, als Genießen und Erwerben? Die Welt ist in's Greisenalter eingetreten; sie fühlt sich matt und weß; wer gute Ohren hat, kann es vernehmen, daß in der Welt viele Seelen gefangen liegen, die sich sehnen nach Freiheit, die Verlangen haben nach himmlischer Nahrung und Stärkung. Diese Seelen hören wohl die Worte vom ewigen Leben; aber wenn sie schärfer hinblicken, so finden sie da, wo das ewige Leben, wie man ihnen sagt, wohnen soll, so viel weltförmiges, klug berechnendes Wesen, wofür sie ein sehr scharfes Auge haben, andererseits findet sich dort dieselbe Mattigkeit und Kraftlosigkeit, von welcher sie selber genug haben; außerdem aber zeigt ihnen das Dämmerlicht ihres Gewissens, daß da, wo theils hochmüthiges theils niederträchtiges Wesen Raum gewonnen, das ewige Leben seine Stätte nicht haben könne. Sie fühlen sich abgestoßen und versinken in den Abgrund der Welt um eine noch tiefere Stufe. Ich will Euch aufmerksam machen auf einen tragischen Repräsentanten dieses Weltbewußtseins, dessen Stimme eine schwere Anklage ist gegen den heutigen Stand der Christenheit. Ich meine Alfred de Musset. Von diesem jungen genialen Franzosen liegt mir ein ergreifendes Gedicht vor. Dieses Gedicht beschreibt die verschiedenen Zeitalter der Welt; es schildert, wie Christus die erstorbene Welt, die im Grabe lag, bedeckt mit dem schwarzen Leichentuch, wie den Lazarus aus dem Grabgewölbe in's Leben rief und ihr Angesicht wieder jung machte; wie unter der Hand Christi sich die ganze Gestalt der Welt erneuerte, wie die großen Städte Eöln, Straßburg, Paris und Rom in ihren steinernen Prachtgewändern, mit ihren

knienenden Völkern das Hosanna der neugebornen Jahrhunderte anstimmen. Endlich kommt der Dichter auf die Gegenwart, von welcher er sagt: wiedergekehrt sind die Tage der Claudius und Tiberius. Alles ist wie damals erstorben mit der Zeit; die menschliche Hoffnung ist müde, Kinder zu gebären, und ihre Brüste sind verwelkt; zu alt ist die Welt geworden, aus einem Jahrhundert ohne Hoffnung ist ein Jahrhundert ohne Ehrfurcht geboren; der Ruhm Christi ist erstorben und an den elfenbeinernen Kreuzen ist sein himmlischer Reichnam in Staub zerfallen. Wohl an, fährt er fort, möge es, o Christe, einem ungläubigen Kinde dieses glaubenslosen Jahrhunderts verstattet sein, deinen Staub zu küssen, zu weinen auf dieser kalten Erde, die einst lebendig wurde durch deinen Tod und neu stirbt ohne dich. O mein Gott, wer giebt ihr jetzt das Leben wieder? Durch dein reinstes Blut hast du, o Jesus, sie einst verjüngt; wer wird an ihr thun, was du gethan hast? Wer wird uns, die gestern geborenen Greise, wieder jung machen? — Alfred de Musset ist zu Grunde gegangen; wie viel er selbst verschuldet hat, weiß ich nicht; aber daß der Untergang eines solchen sehnsuchtsvollen Gemüthes nicht ohne große Schuld der Kirche ist, welche, weil sie den Geist dämpft und trübt, die ihr anvertrauten himmlischen Lebenskräfte so wenig offenbar und wirksam werden läßt, wird man wohl nicht leugnen dürfen.

Das altbewährte Panier der Christenheit, die heilige Fahne des Kreuzes, muß wieder entfaltet werden und muß wiederum flattern in freier Luft vor den Augen der Gläubigen und Ungläubigen; dann bekommt das christliche Wesen wiederum seine eingeborene Kraft, seinen richtigen Stand und seinen naturgemäßen Gang; dann werden die Verwirrten erleuchtet, die Schwachen und Matten getröstet und gestärkt, die unsauberen Geister aber, welche für die gemalten Kreuze eine große Vorliebe haben, sie werden gescheucht, sobald das wahre Kreuz sich blicken läßt, wir werden erlöst von dem Geschmeiß der offenbaren Heuchelei, erledigt von dem Ansatz des Aberglaubens. Dann wird auch die verlorene und erstorbene Welt wiederum einen bestimmten unabweisbaren Eindruck der ewigen Macht und Liebe Christi empfangen, und viele unter den Zöllnern und Sün-

bern, unter den Samaritern und Heiden werden das Wort des Lebens aufnehmen und der Gemeinde frische Kräfte und neue Gaben zubringen.

Seht, Freunde, weil das meine Ansicht von der gegenwärtigen Lage der Christenheit ist, so bin ich getrost in meinem jetzigen Leiden, denn ich habe abermals Herz und Nieren geprüft und habe gefunden, daß meine Gefangenschaft in der That ein Erleiden der Gewalt um der Wahrheit willen ist. Man hat zwar christliche Demuth und Geduld an mir vermißt; aber ich sage darauf und rede kühn: ich glaube nicht, daß in Deutschland gegenwärtig ein Professor und Doktor der Theologie existirt, der solche Wege der Selbstverleugnung, Demüthigung, Nachsicht, Geduld und Verträglichkeit zu gehen gehabt, wie ich sie in den sieben Jahren meiner Amtswirksamkeit gegangen bin. Und hinterher, habe ich denn nicht Alles ohne Murren und Klagen über mich ergehen lassen? Daß ich nicht aufgehört habe, mit fortwährender Daransetzung meiner Existenz für die erkannte Wahrheit und für das verletzte Recht einzutreten, das wird man doch wohl nicht als Mangel an Demuth und Geduld ansehen dürfen; denn dann müßte man auch die verfolgte Christenheit der drei ersten Jahrhunderte desselben Fehlers bezüchtigen. Wie ich denn innerlich zu meinen Widersachern stehe? Ich will es Euch offen bekennen. Niemals habe ich Einen meiner Verkläger und Verlästerer öffentlich auf seine Sünden hingewiesen, ohne daß ich zuvor auf meinen Knien aus ganzer Inbrunst des Herzens für ihn gebetet habe. Ich will bekennen, daß es mir nicht möglich ist, zu jeder Zeit für meine Lästerer und Verfolger zu bitten, denn allzusehr und allzuoft haben sie dem Geiste widerstrebt. Aber ungesucht und ungerufen kommen Stunden, in welchen mir die große und schwere Gesamtschuld, die auf uns Allen lastet, zu Herzen geht, dann löst sich meine ganze Seele auf in ein tiefes Wehgefühl und unaussprechliches Mitleid mit dem Jammer der verwirrten Gewissen und verstrickten Gemüther, und eingedenk des furchtbaren Tages der großen Rechenschaft und letzten Entscheidung wird es mir zur innersten Nothwendigkeit, sie Alle, die mir und den Meinen so namenlosen Schmerz bereitet, mit Namen an das Herz der ewigen Erbarmung zu legen.

Heut ist des Herrn Tag! Wenn ich auch nicht, wie Johannes auf seinem Patmos, Gesichte schaue, so bin ich doch auch im Geiste, wie jener. Der Geist, in welchem ich gezeugt für die Wahrheit gegen die Lüge, für das Licht gegen die Finsterniß, für das Leben gegen den Tod, ist bei mir geblieben auch an diesem Ort des Leidens. Derselbige Geist giebt mir das tröstliche Zeugniß, daß mein Glaube, den sie verhöhnen und verlästern, ächt ist, weil er die Seele keusch und stark macht, daß mein Werk, welches sie verfolgen und bestrafen, vor Gott wohlgethan ist, weil es aus reinem Triebe hervorgegangen. Derselbige Geist ermuntert mich auch, nicht abzulassen von meinem Bekenntniß, sondern bei demselben standhaft zu verharren. Heinrich Müller hat vor 200 Jahren in der Marienkirche zu Rostock gepredigt gegen die vier stummen Kirchengötzen; noch heute besteht unter uns dieser Kirchengötzen-dienst; er ist aber heute noch viel seelengefährlicher, denn jemals, weil zu den vieren noch ein fünfter oberster Kirchengötze hinzugekommen, nämlich das pseudolutherische Papsithum. Wider den Abgott im Dom zu Schwerin hat einst Luther geschrieben; derselbe ist gefallen; ich erhebe meine Stimme gegen das Papsithum in Schwerin und zeuge: so wahr Christus lebet und regieret, dieses Papsithum wird und muß fallen, weil es seit Jahren die Seelen vertribret, die Christus erlöset hat und nun auch sogar das Recht des Landes verwirret, und wie Paulus schreibt: „die Wahrheit aufhält durch Ungerechtigkeit und dadurch den Zorn Gottes vom Himmel herabrufst.“ Anders kann ich nicht, und deshalb befehle ich mich mit Weib und Kind aus reinem Gewissen in meines Gottes Hand und Schutz.

Rostock, den 3. August 1862. In carcere academico.

M. Baumgarten.

Druck von J. C. Huber in Charlottenburg.

obwohl ich sie nie gebraucht habe, zur Last legt und bestraft, dasselbe Gericht weiß diese Ausdrücke, wo sie platt und baar vorliegen, für straflos zu erklären, sobald Krabbe sie gebraucht hat und zwar ohne daß er nur einmal nöthig hat, sich zu bemühen; das Gericht, dessen Urtheil ich angerufen, übernimmt selber seine Vertheidigung. Wo ist da das *honum et aequum*? Wo ist da Gerechtigkeit? „Zweierlei Maß ist dem Herrn ein Gräuel“, sagt die Schrift. Ich bitte alle diejenigen, welche mein ich leide hier wegen begangenen Unrechts, weil ich des Landes gebrochen, ich bitte sie, daß sie diesen Punkt nicht überhören. Auf diesem Punkt muß es für den Einfältigsten den Stand der Dinge hier zu Lande dormalen ist die Gerichte mir aufgebürdet, von dem habe; was Wunder, daß sie so unglaublich falsch auffassen und urtheilen habe ich verlangt, meine Schriften ganzem Geist einzeln verstehen mit diesem Verlangen Hermeneutik aus. daß man auch nur ein billigen Forderung gerecht auf Injurien; über dieser Jagd Mann und Geist meiner Schriften nicht urtheilt, daß „ich offenbar in Unruhe sein habe“; die Justizkanzlei zu Güstrow legt mir „eine sehr gereizte Stimmung“ bei. O diese feinen Menschen! Diese verehrlichen Gerichte mögen Vieles wissen und kennen, von den Stimmungen der Menschenseelen verstehen sie offenbar sehr wenig. Wäre ich in einer „offenbar erbitterten“ oder „unverkennbar sehr gereizten Stimmung“, was sollte wohl aus mir während dieser jahrelangen unerhörten Quälereien und Kränkungen geworden sein? Wie sollte mir jetzt in diesem schmachwürdigen Gefängniß zu Muth sein? Die Gerichte haben keine Ahnung von der Tiefe eines Seelengrundes, welcher von allen